

**Gemeinde
Enkenbach-Alsenborn**



**Bebauungsplan
„Donnersbergstraße –
Klosterbach“**

**Begründung mit den
Angaben nach § 2a BauGB**

**BACHTLER
BÖHME +
PARTNER**

**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. FRANK BÖHME SRL
DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL
ROLAND KETTERING STADTPLANER
BRUCHSTRASSE 5
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 36158-0
TELEFAX (0631) 36158-22
E-MAIL buero@bbp-kl.de
WEB www.bbp-kl.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Begründung zum Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB	3
1. Allgemeine Angaben	3
1.1 Planungsanlass / Aufstellungsbeschluss	3
1.2 Lage des Plangebiets / Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
1.3 Bestandssituation im Plangebiet und in dessen näherer Umgebung	6
1.4 Vorgaben aus übergeordneten Planungen	6
1.4.1 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz.....	6
1.4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	6
1.5 Fachplanerische Restriktionen und Vorgaben	7
1.6 Vorkommen und Lebensräume geschützter Arten nach § 10 BNatSchG	8
1.7 Topographie	9
1.8 Altablagerungen	9
1.8.1 Standortbeschreibung und Erhebungsstand.....	9
1.8.2 Umwelt- und nutzungsspezifische Beurteilung der Bebaubarkeit	10
2. Städtebauliche Planungsziele	13
3. Planungsgrundlagen.....	14
4. Erläuterung der Planung / Erforderlichkeit der getroffenen Festsetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte	14
4.1 Art der baulichen Nutzung und Nutzungsbeschränkungen	14
4.2 Maß der baulichen Nutzung.....	15
4.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	16
4.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	17
4.5 Belange der Erschließung / Verkehrsflächen.....	17
4.6 Belange der Ver- und Entsorgung	18
4.7 Grünordnerische Belange / Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG / Eingriffskompensatorische Festsetzungen	19

4.8	Belange der Wasserwirtschaft und des Grundwasserschutzes	21
4.9	Belange des Immissionsschutzes.....	23
4.10	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	25
5.	Hinweise ohne Festsetzungscharakter.....	26
6.	Umweltbericht gem. § 2a BauGB	27
6.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans sowie Ziele des Umweltschutzes.....	27
6.1.1	Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes.....	27
6.1.2	Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien	27
6.1.3	Ziele aus einschlägigen Fachplänen.....	29
6.2	Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	29
6.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	29
6.2.2	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden.....	37
6.3	Auswirkungen das Schutzgut Klima / Luft.....	39
6.4	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden können.....	44
6.5	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	47
6.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.....	47
6.7	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben.....	47
6.8	Monitoring	49
6.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.....	49
7.	Maßnahmen zur Realisierung des Bebauungsplanes	50

Begründung zum Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB

1. Allgemeine Angaben

1.1 Planungsanlass / Aufstellungsbeschluss

Anlass für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans ist die geplante Erweiterung des Produktionsbereichs der Fa. HegerGuss GmbH. Das Plangebiet beinhaltet Teilflächen des Firmengeländes sowie die sich südlich hieran anschließenden Grünflächen zwischen der Bundesstraße B 48 und der Bahnlinie. Das gewerbliche Vorhaben entspricht der regionalplanerischen Aufgabenzuweisung und den kommunalen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn. Die mit der Betriebserweiterung verbundene Sicherung des örtlichen Arbeitsplatzangebots liegt im öffentlichen Interesse.

Innerhalb des Plangebiets dieses Bebauungsplans verläuft die derzeit im Bau befindliche Ortsumgehung Enkenbach-Alsenborn. Für den betrachteten Bereich der Umgehung liegt ein Planfeststellungsbeschluss (Neubau der B 48 Umgehung Enkenbach-Alsenborn, III. Bauabschnitt) vom 14.12.2007 vor. Danach ist vorgesehen, dass die Umgehungsstraße im Westen mit einem vierarmigen Kreisels an die bestehende B 48 anschließt.

Eine vorhandene Zufahrt zum Firmengelände der HegerGuss GmbH befindet sich derzeit ca. 40 m nördlich des geplanten Kreisels. Bereits derzeit kommt es wegen der beengten Verhältnisse auf dem Firmengelände im Zuge der B 48 des Öfteren zu Verkehrsstörungen und Rückstaus durch bei der Ein- und Ausfahrt des Firmengelände rangierende Schwertransporter. Im Zuge der geplanten Betriebserweiterung soll diese Zufahrt daher für den gewerblichen Verkehr und den LKW-Verkehr geschlossen werden und stattdessen eine neue Zufahrt über den Kreisels (5. Arm) eingerichtet werden. Die vorhandene Feuerwehrezufahrt sowie Zufahrt zu einer bestehenden Privatgarage kann weiterhin bestehen bleiben.

Die neue Zufahrt über den 5. Kreisels-Ast bewirkt eine deutliche Verbesserung des Verkehrsabläufe und der Verkehrssicherheit auf der B 48. Der Bereich zwischen bestehendem Firmengelände und neuer Zufahrt ist als Erweiterungsfläche für das Werk vorgesehen.

Die Realisierung einer ursprünglich im Planfeststellungsverfahren befindlichen 5-armigen Kreiselsplanung des Ing.-Büros Schönhofen aus dem Jahr 2005 würde eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich machen. In Absprache mit dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern wurde zunächst geprüft ist, ob ein Anschluss eines 5. Kreisels auch an den bislang 4-armig vorgesehenen Kreisels technisch möglich ist, ohne dass hierfür die Planfeststellung geändert werden muss.

Das Ing.-Büro Schönhofen hat daraufhin im Auftrag der Ortsgemeinde mit Planung vom Juni 2011 den entsprechenden Nachweis geführt, dass dies ohne Änderung der planfestgestellten Straßenplanung möglich ist¹.

Im Bebauungsplan soll die bisherige straßenrechtliche Planfeststellung nachrichtlich übernommen werden und planerisch um die Anbindung des Werksgeländes der HegerGuss GmbH ergänzt werden.

Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für ein am nordöstlichen Rand des Ortsteils Enkenbach der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn gelegenes Gebiet.

Die den Zielen der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn entsprechende, städtebaulich nachhaltige und geordnete Entwicklung kann mit dem heutigen Stand des Planungsrechtes nicht sichergestellt werden. Die Lösung der artenschutzrechtlichen Problematik, die Frage des Ausgleichs der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Behandlung des Umgangs mit den im Plangebiet vorhandenen Altablagerungen erfordern die Aufstellung eines Bebauungsplans. Auch die Lösung der bestehenden Immissionsproblematik begründet im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans. Im Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens sind die zulässigen Geräuschemissionen für das Industriegebiet zu berechnen und unter Zugrundelegung der bereits bestehenden Geräuschvorbelastung zu kontingentieren.

Der Rat der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat daher in seiner Sitzung am 24.03.2010 beschlossen, für das Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Donnersbergstraße – Klosterbach" aufzustellen. Mit dem Beschluss einen Bebauungsplan aufzustellen, verfolgt die Gemeinde im Wesentlichen das Ziel, im Planbereich die bisherige gewerblich-industriell geprägte Gebietsstruktur zu erhalten und zu stärken. Durch bauplanerische Festsetzungen soll die Nutzungsstruktur der Flächen zwischen dem bestehenden Betrieb HegerGuss GmbH und der an der Donnersbergstraße bestehenden gemischten Baustruktur in städtebaulich relevanter Weise günstig beeinflusst werden. Weiterhin dient die Aufstellung des Bebauungsplans der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, indem die Zufahrt zu dem Industriebetrieb HegerGuss GmbH neu geregelt und deutlich verbessert wird. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

1.2 Lage des Plangebiets / Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des Ortsteils Enkenbach der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn.

Im Norden wird das Gebiet durch die bestehenden Industriegebietsflächen des Betriebs HegerGuss GmbH begrenzt, im Osten durch die Bahnlinie Kaiserslautern-Alsenz, im Süden durch die bestehende gemischte Bebauung an der Donnersbergstraße und im Osten durch die Donnersbergstraße (B 48).

¹ Der Lageplan des Ing.-Büros Schönhofen vom Juni 2011 ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Das im beigefügten Bebauungsplan dargestellte Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,4 ha.

Die Lage innerhalb des Gemeindegebiets kann dem nachfolgend abgedruckten Übersichtslageplan entnommen werden.

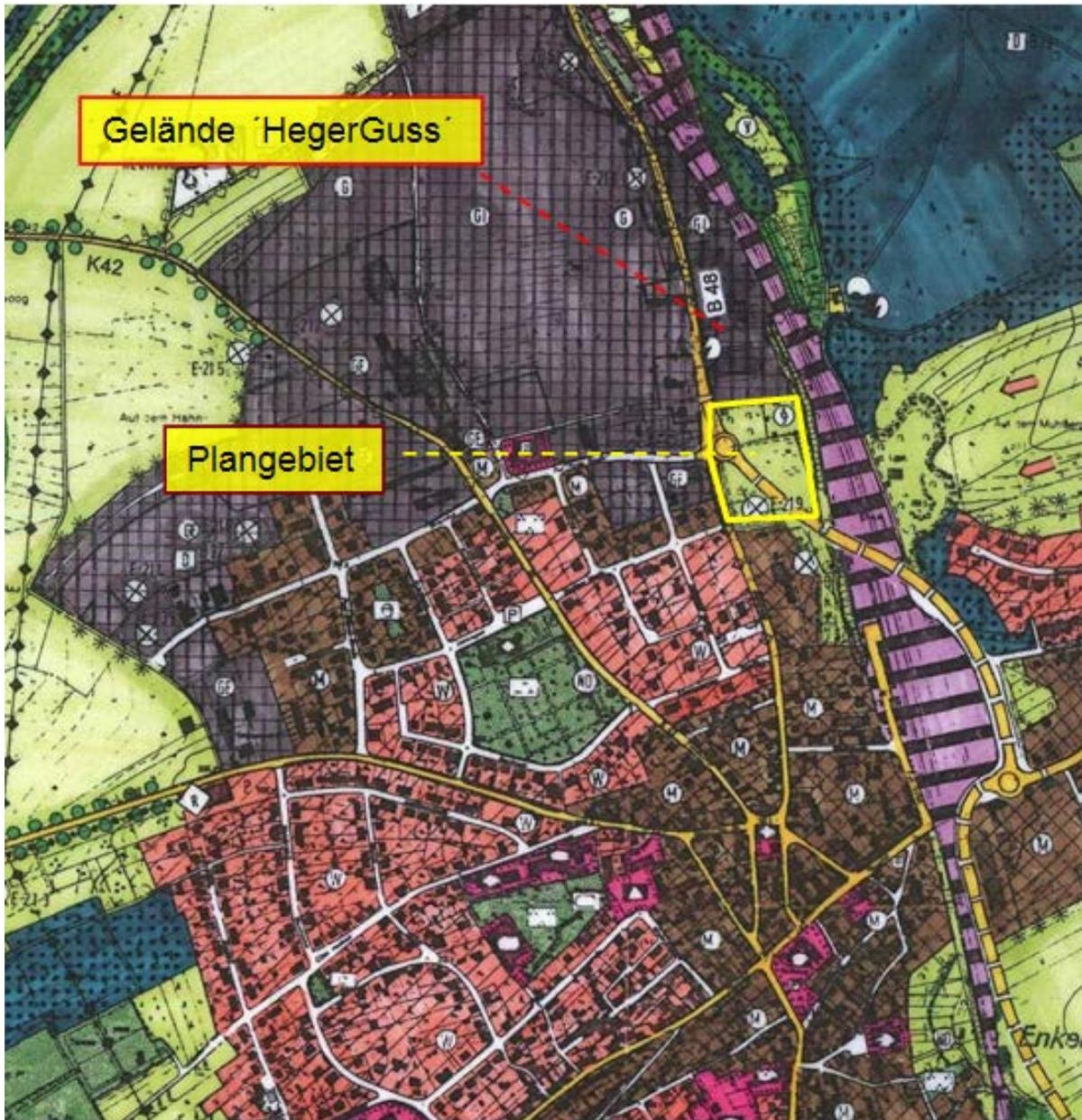


Abb.: Lage des Plangebiets im Gemeindegebiet (Grundlage: Flächennutzungsplan, ohne Maßstab)

In einem zweiten räumlichen Geltungsbereich ca. 700 m nördlich des Plangebiets sind Flächen für den externen landespflegerischen Ausgleich und für den wasserwirtschaftlichen Ausgleich festgesetzt.

Die exakte Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1000.

1.3 Bestandssituation im Plangebiet und in dessen näherer Umgebung

Das Plangebiet ist derzeit über die Donnersbergstraße an den öffentlichen Verkehr angebunden. Es ist bereits derzeit stark anthropogen überprägt und wird bestimmt durch die Lage zwischen bebauten Bereichen im Norden, Süden und Westen und dem Bahndamm im Osten. Die eigentlichen Bauflächen sind derzeit durch Gehölzbestände, Ruderalfluren, eine Schilffläche und den tief eingeschnitten verlaufenden Klosterbach geprägt. Es handelt sich somit um eine Baulücke in ansonsten bebauter Umgebung, wobei es sich bei der Bebauung einerseits um großflächige Industriebauten (HegerGuss GmbH) sowie um Gewerbegebietsflächen handelt.

Größere Teilflächen im zentralen Bereich des Plangebiets liegen innerhalb des Baufeldes der B 48 neu in der Ortsumgebung Enkenbach und werden derzeit (Stand Juli 2011) als Erdzwischenlager genutzt, sodass hier derzeit keine Vegetationsdecke mehr vorhanden ist.

Der Klosterbach ist ein Gewässer 3. Ordnung und verläuft in Süd-Nord-Richtung am östlichen Rand des räumlichen Geltungsbereichs. Der Bachlauf ist weitgehend geradlinig, zeigt aber innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Sohle erste Ansätze von Eigenentwicklung (kleine Mäander, kleine Uferabbrüche, Sandbänke). Die Bachsohle liegt ca. 3m unter Geländeoberkante und wird beidseits durch steile Böschungen begrenzt. Im Osten handelt es sich dabei um den Bahndamm, im Westen um Aufschüttungen. Auf Höhe des Geländes der Firma HegerGuss knickt der Bachlauf nach Osten ab und unterquert in einer Verrohrung den Bahndamm. Im Süden des Plangebietes wird der Lauf durch die B48neu (OU Enkenbach) nochmals mit einem Durchlassbauwerk unterbrochen.

Eine Bedeutung für die Erholungsnutzung kommt dem Gebiet aufgrund der aktuellen Gesamtsituation nicht zu.

In Bezug auf das Stadt- und Landschaftsbild kommt der Fläche ebenfalls keine besondere Bedeutung zu.

1.4 Vorgaben aus übergeordneten Planungen

1.4.1 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) konkretisiert die Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz.

Im seit dem 08.11.2004 formal rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz wird der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn die Funktion G (Gewerbe) zugewiesen. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht mit der Festsetzung zusätzliche Industrie- und Gewerbegebietsflächen für ein bereits ansässiges Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung.

1.4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die konzeptionelle Verwirklichung des Bebauungsplans „Donnersbergstraße – Klosterbach“ ist eine Teiländerung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn für diesen Bereich erforderlich, um die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 BauGB sicherzustellen.

Die Änderung der Kreisverkehrsanlage, die Erschließung des Firmengeländes über einen 5. Kreiselast und die Erweiterung der geplanten Bauflächen erfordern eine Anpassung des Flächennutzungsplans. Der Verbandsgemeinderat Enkenbach-Alsenborn hat die Aufstellung dieses Änderungsplans und die Einleitung des entsprechenden Parallelverfahrens in seiner Sitzung am 18.05.2011 beschlossen.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn sind die Flächen des Plangebietes noch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Das bestehende Firmengelände der HegerGuss GmbH ist als Industriegebiet und die bebauten Bereiche südlich des Plangebietes als Mischgebiet festgesetzt. Die neue Straße sowie der Kreisverkehrsanlage sind bereits enthalten. Bei dem geplanten Erweiterungsgebiet handelt es sich um eine Insellage zwischen Industriegebiet und Mischgebiet, das zudem künftig von einer stark befahrenen Straße durchschnitten wird. Die bestehenden Grünstrukturen sind bereits derzeit stark beeinträchtigt. Teile hiervon sollen als private Grünflächen weiterhin erhalten werden. Aus diesem Grund und aufgrund der Tatsache, dass es sich im Vergleich zur gesamten Betriebsfläche HegerGuss nur um eine kleinflächige Erweiterung handelt, werden die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Planänderung nicht berührt. Die Planänderung des Flächennutzungsplans soll daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Die Umweltprüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens „Donnersbergstraße - Klosterbach“ der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn.

Es ist damit davon auszugehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP heraus entwickelt sein wird.

1.5 Fachplanerische Restriktionen und Vorgaben

Entlang der Ortsumgehung Enkenbach B 48 neu ist die absolute Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG zu beachten. Danach dürfen längs der Bundesfernstraße nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt über Zufahrten oder Zugänge an die Bundesstraße unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Der Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs von Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter,

gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,

2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Gemäß § 76 Landeswassergesetz LWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern, soweit sie weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung (hier: Klosterbach) entfernt sind, der Genehmigung.

Weitere Einschränkungen der Nutzbarkeit des Geländes ergeben sich aus der am Ostrand des Gebiets verlaufenden Bahnstrecke. Geplante Maßnahmen innerhalb des Schutzbereichs bedürfen der Abstimmung mit der DB AG. Im Bereich des festgesetzten Schutzstreifens ist die Errichtung von Wohngebäuden unzulässig.

Im Plangebiet liegen keine rechtskräftig ausgewiesenen Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG oder Natura 2000-Gebiete vor.

Die bestehende Schilffläche im Norden des Geltungsbereichs ist eine geschützte Biotopfläche im Sinne des §30 BNatSchG. Durch die geplante Bebauung und Erschließung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs kommt es jedoch zu einer Inanspruchnahme zumindest von Teilen dieser Biotopfläche. In der Folge ist eine Ausnahme oder eine Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG bei der oberen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Das aktuelle Biotopkataster Rheinland-Pfalz (Stand 2009) erfasst im Plangebiet und seiner näheren Umgebung keine schutzwürdigen Flächen oder Objekte.

Gemäß der Zielekarte der Planung vernetzter Biotopsysteme wird für den Klosterbach die Entwicklung eines naturnahen Bachlaufs angestrebt. Die sonstigen Freiflächen des Plangebietes werden als bestehende Wiesen und Weiden mittlerer Standorte dargestellt ohne gesonderte Zielüberlagerung.

1.6 Vorkommen und Lebensräume geschützter Arten nach § 10 BNatSchG

Im Zuge von 2 querschnittsorientierten Begehungen im April bzw. im August 2010 wurden vor allem Vögel, Insekten (Tagfalter, Heuschrecken, Hautflügler) und Reptilien untersucht bzw. auch nachgewiesen.

Alle nachgewiesenen Vögel sowie einige Tagfalter und Heuschrecken gelten als besonders geschützt gemäß §10 BNatSchG. Hinzu kommen einige streng geschützte Arten aus der Gruppe der Vögel (Mäusebussard, Grünspecht, Sperber) und der Reptilien (Mauereidechse). Diese Arten nutzen das Plangebiet aber allenfalls als Nahrungsraum.

Fortpflanzungsstätten kommen für die streng geschützten Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Eine Liste der nachgewiesenen Arten findet sich im Umweltbericht, Kap. 6.2.1.5.

Sonstige fachplanerische Planungen und Belange, die die Bebaubarkeit für gewerbliche oder gemischte Nutzungen der im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen Grundstücke ausschließen oder weitergehend einschränken könnten, sind derzeit nicht bekannt.

1.7 Topographie

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 283 m ü. NN in der Talau des Klosterbachs, eines Zuflusses zur Alsenz. Das Gelände ist im bereits bebauten nördlichen Teil nahezu eben.

Im südlichen Teil des Plangebiets befinden sich großflächige Auffüllungen mit Gießereisanden. In einer Senke, die von den Auffüllungen ausgespart blieb, entwickelte sich ein Schilfröhricht.

Der Klosterbach liegt 3 bis 4 m unter Geländeoberkante zwischen Bahndamm und vorhandener Auffüllung im Plangebiet.

1.8 Altablagerungen

Die seitens der Fa. HegerGuss GmbH vorgesehene Betriebserweiterung liegt auf einer im Altablagerungskataster von Rheinland-Pfalz registrierten Altlastenverdachtsfläche.

Es handelt sich um die Altablagerung „Am Eisenwerk, Enkenbach-Alsenborn“, die unter Reg.-Nr. 33502 004-0219 erfasst ist. Da es sich nach Bundes-Bodenschutzgesetz um eine altlastenverdächtige Altablagerung handelt, ist bei einer Änderung der Nutzung die Fläche neu zu bewerten. Hierzu wurde durch das Ing.-Büro Peschla + Rochmes, Kaiserslautern eine allgemeine geotechnische Standortbeurteilung und für den Bebauungsplan auf der Basis früherer Untersuchungen eine Beurteilung der Nutzungsverträglichkeit der Altablagerung mit der geplanten Bebauung durchgeführt². Ergänzend wurde eine Detailuntersuchung zur Bebaubarkeit der Altablagerung durchgeführt³.

1.8.1 Standortbeschreibung und Erhebungsstand

Im Erhebungsbogen des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz ist die Altablagerung als Erdaushub- und Bauschuttdeponie sowie Sonderabfalldeponie eingestuft. Zur Betriebszeit sind keine Angaben erhoben.

Durch einen nicht aufgefüllten Zwischenbereich ist die Ablagerung in einen nördlichen und südlichen Bereich unterteilt. Der nördliche Teil der Altablagerung ist dem Betriebsgelände der Fa. HegerGuss GmbH angegliedert. Auf der Oberfläche sind die asphaltierte Werkszufahrt, eine Grünfläche und Freilagerbereiche vorhanden.

² Ing.-Büro Peschla + Rochmes: Erläuterungsbericht zur Bebaubarkeit der Altablagerung Reg.-Nr. 33502 004-219 Enkenbach-Alsenborn, Kaiserslautern, 21.07.2011

³ Ing.-Büro Peschla + Rochmes: Erläuterungsbericht zur Bebaubarkeit der Altablagerung Reg.-Nr. 33502 004-219 Enkenbach-Alsenborn, Kaiserslautern, 05.10.1022

Der im Eigentum des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern befindliche Südteil war nach der Ablagerung Ödland, auf dem sich natürlicher Bewuchs einstellte und das zuletzt als Streuobstwiese genutzt wurde. Derzeit dient das südwestliche Areal als Bereitstellungsfläche für Erdmassen aus den Bauarbeiten an der Umgehungsstraße.

Die Altablagerungsfläche befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

In geringem Abstand zum östlichen Böschungsfuß der Ablagerung grenzt der in nördliche Richtung entwässernde Klosterbach an. Anfallendes Oberflächenwasser versickert im Ablagerungsuntergrund.

Zum Bereich der Altablagerung lagen zu Planungsbeginn bereits drei geo- und umwelttechnische Untersuchungen vor: Zur Überprüfung der Nutzungsverträglichkeit der Umgehung B 48 Enkenbach-Alsenborn mit der im Trassenverlauf vorhandenen Altablagerung wurde 1996/97 im Auftrag des Straßen- und Verkehrsamtes Kaiserslautern eine mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft abgestimmte, orientierende umwelttechnische Untersuchung vom Büro WPW Geoconsult GmbH, Landstuhl, zur Abschätzung des Gefährdungspotentials ausgeführt und eine erdbautechnische Beurteilung vorgenommen.

Bei Baugrunduntersuchungen wurden 2001 im Auftrag der Fa. HegerGuss durch Peschla + Rochmes GmbH im nördlichen Teilbereich der Altablagerung auf dem Betriebsgelände die Ablagerungsinhalte mit zwei Rammkernbohrungen bis 5 m u. GOK erkundet.

Weitere Untersuchungen im Bereich der Altablagerung wurden 2008/2009 im Auftrag der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern vom Büro WPW Geoconsult GmbH, Landstuhl ausgeführt. Zur weiteren Erkundung und abfallrechtlichen Einstufung der beim Bau der Umgehungsstraße anfallenden Aushubmassen wurden eine Kernbohrung bis 7 m u. GOK, zwei Baggerschürfe bis max. 4,6 m uGOK und zwei Handschürfe ausgeführt.

1.8.2 Umwelt- und nutzungsspezifische Beurteilung der Bebaubarkeit

Auf der Basis der bisherigen Erkundungen wurden im Untergrund der zur Bebauung von Fa. HegerGuss vorgesehenen Altablagerung relativ einheitliche Auffüllungen aus Gießereisanden, Schlackenresten und Aschen vermischt mit sandigen Erdmassen im Süd- und Nordteil festgestellt. Untergeordnet kommen auch Sandsteinbruch und Bauschuttbeimengungen aus Beton-, Ziegel- und Holzresten vor. Hinweise auf die Ablagerung organischer Abfälle wurden nicht registriert.

Die bisherigen Erkundungen bestätigen für den Nord- und Südteil der Altablagerung eine relativ einheitliche Zusammensetzung der Altablagerungsinhalte.

Auf der Basis der vorliegenden Untersuchungen besteht für den Luftpfad durch die in der Altablagerung festgestellten leichtflüchtigen AKW keine Gefährdung, d. h. Ausgasungen von Schadstoffen sind angesichts der geringen Gehalte nicht relevant. Methan wurde nicht nachgewiesen.

Die in den Auffüllungen auf PAK und PCB beschränkten Verunreinigungen sind unter Ansatz des Merkblattes ALEX 02 [6] und der Vorgaben des BBodSchG bzw. BBodSchV [7] selbst mit einer Wohnbebauung vereinbar.

Für das gering ergebigige Stauwasservorkommen innerhalb der Altablagerung ist eine Beeinflussung durch die abgelagerten Gießerei- bzw. Formsande festgestellt. Wasserverfügbare Kalium- und Kohlenstoffhaltige Bindemittel sowie Zusätze von Ammoniumsalzen, die im Gießereiprozesse eingesetzt werden, sind als Quelle sanierungsrelevanter Kalium-, DOC- und Ammonium-Verunreinigungen des im Basisbereich der Altablagerung vorhandenen Wasservorkommens zu berücksichtigen.

Da die Altablagerung außerhalb von Wasserschutzgebieten liegt, die Auelehme an der Basis Schadstoffverlagerungen ins tiefere Grundwasser unterbinden und durch die geringe Ergiebigkeit des Stauwasservorkommens sich nur begrenzte Schadstoffemissionen für den Vorfluter ergeben, gewährleistet die geplante Bebauung eine ausreichende Sicherung der Altablagerung.

Die Versiegelung der Altablagerungsfläche trägt zur Minimierung eines Schadstoffaustrags über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser bei.

Die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. HegerGuss GmbH im Bereich der Altablagerung ist nach Einschätzung des Ing.-Büros Peschla + Rochmes mit den Standortgegebenheiten der Altablagerung vereinbar und bewirkt zusätzlich eine Reduzierung negativer Umweltauswirkungen.

Sofern im Rahmen der Bebauung unbefestigte Bereiche als Grünfläche vorgesehen sind, sind die offenen Lagen der Altablagerung durch Aufbringung ausreichend mächtiger, unbelasteter Erdmassen abzudecken, auch um eine Gefährdung über orale Aufnahme (z. B. spielende Kinder) zu unterbinden.

Aushubmassen, die im Rahmen der baulichen Erschließung im Bereich der Altablagerung anfallen, werden gemäß abfallrechtlichen Vorgaben baubegleitend in Chargen separiert, für die abfalltechnische Einstufung beprobt und auf der Basis von Deklarationsanalysen ordnungsgemäß entsorgt.

In Absprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wurden zur Verifizierung der bisherigen Untersuchungsergebnisse weitergehende Untergrund-Untersuchungen durchgeführt. Der ergänzende Untersuchungsbericht hierzu liegt mit Datum vom 05.10.2011 vor. Nach den ergänzenden geotechnischen Untersuchungen haben sich die bereits im Erläuterungsbericht vom 21.07.2011 enthaltenen Einschätzungen bestätigt. Zusammenfassend stellt das Büro Peschla + Rochmes fest, dass unter umwelttechnischen und nutzungsspezifischen Aspekten auf Basis der bisherigen Untersuchungen zur Altablagerung keine Vorbehalte gegen die geplante Bebauung der Altablagerung und eine demgemäße Aufstellung bestehen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz stellt nach Prüfung der vorgelegten Untersuchungsergebnisse und der fachgutachterlichen Einschätzungen des Büros Peschla + Rochmes mit Schreiben vom 21.11.2011 fest, dass eine abschließende Bewertung auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht möglich sei, die Nutzungsverträglichkeit der Bebauung jedoch unter Auflagen sichergestellt werden kann. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft,

Abfallwirtschaft und Bodenschutz hat hierzu ihre Stellungnahme vom 21.11.2011 im Abdruck an die Kreisverwaltung Kaiserslautern weitergeleitet mit der Bitte, im Baugenehmigungsverfahren die aus bodenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Auflagen zu formulieren.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans hat die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz eine ergänzende Untersuchung hinsichtlich der Nutzungsverträglichkeit des als Mischgebiet ausgewiesenen Teils des Plangebiets mit der Altablagerung gefordert.

Dementsprechend wurden durch das Büro Peschla + Rochmes ergänzende Untersuchungen durchgeführt⁴. Im Untersuchungsgebiet wurden 3 Sondierbohrungen (BS1-3) bis in eine Tiefe von max. 3,5 m niedergebracht. Alle 3 Aufschlüsse wurden zu temporären Bodenluftmessstellen ausgebaut. Die Messstellen wurden zweimalig beprobt. Oberflächennah (bis 0,5 m) wurden aufgefüllter sandiger Oberboden mit-humosen Anteilen bzw. unauffällige aufgefüllte kiesige-sandige Erdmassen mit schluffigen Beimengungen jedoch ohne bodenfremde Komponenten angetroffen. Darunter folgten die anthropogenen Auffüllungen bestehend aus schwarzen Formsanden mit Schlackebemengungen bis max. 2,6 m u. GOK. Unterhalb der Auffüllung folgt bei BS 1 und 3 der ehemalige Oberboden (Feinsand) mit organischen Resten wie verrotteten Wurzeln und Holz. Darunter stehen rote schwach schluffige Fein- bis Mittelsande (Auflockerungszone) dann Sandsteine an. Bei BS 2 schließt sich an die Formsande eine bis 3 m u. GOK reichende bauschutthaltige kiesig-sandige Auffüllung an. Aus jeder Bohrung wurden Proben bei Schichtwechsel genommen. Die jeweils auffälligste Probe aus BS 2 und BS 3 wurde auf die Parameter der Stufe 1 des ALEX-Merkblattes zuzüglich PCB analysiert. Die Analytik zeigte leicht erhöhte PCB-sowie PAK-Gehalte festgestellt.

Bei 2 Proben wurden die unterlagernden Schichten auf PAK analysiert. Hierbei konnten keine nachweisbaren Schadstoffgehalte festgestellt werden. Die in BS 3 festgestellte Bleikonzentration überschreitet den in der Bundes-Bodenschutzverordnung festgelegten Prüfwert für Wohngebiete von 400 mg/Kg. Die analysierte Zinkkonzentration sowie die PAK 11-16 überschreiten den oPW 2 des ALEX-Merkblattes 02 für sensible Nutzung.

Im Eluat wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Allerdings wurden die Schwermetalle im Eluat nicht untersucht. In den drei Messstellen fand eine zweimalige Analytik der Bodenluft statt. Bei allen Messungen wurden AKW in Spuren nachgewiesen. Die Messergebnisse lagen jedoch in einer Größenordnung die keinen weiteren Handlungsbedarf anzeigen.

Wirkungspfad Boden-Mensch: In den Auffüllungen aus Formsanden und Schlacken wurden punktuell erhöhte Schwermetallgehalte und auch PAK-Konzentrationen festgestellt. Nach den vorliegenden Schichtprofilen stehen diese schwarzen Auffüllungen jedoch nicht oberflächennah an, so dass kein direkter Kontakt stattfindet. Bei Baumaßnahmen und Eingriffen in den Untergrund ist jedoch die Durchmischung von Massen wahrscheinlich. Aus fachlicher Sicht ist zur Sicherstellung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei einer sensiblen Nutzung, in den sensibel genutzten Bereichen

⁴ Ing.-Büro Peschla + Rochmes: Detailuntersuchung zum Mischgebiet im Bereich der Altablagerung REG.-Nr. 33502 004-0219 in Enkenbach-Alsenborn, Kaiserslautern, 22.Novemeber 2012,

wie Gärten und Kinderspielflächen, ein Bodenaustausch oder eine Abdeckung von ca. 60 an erforderlich. Des Weiteren wird der Einbau eines Geotextils (Grabsperre) empfohlen. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist auf der Fläche nicht zulässig, da durch verstärkte Elutionsvorgänge eine Verschleppung von Kontaminanten ins Grundwasser zu besorgen ist.

Wirkungspfad Boden-Bodenluft: Nach den vorliegenden Ergebnissen der Bodenluftuntersuchungen sind über diesen Wirkungspfad keine Gefährdungen zu erwarten.

Wirkungspfad Boden-Grundwasser: Die durchgeführten Untersuchungen ergaben keine wesentlichen, neuen Erkenntnisse für das Grundwassers. Die Untersuchungen zeigen lediglich, dass aus diesem Bereich nicht mit zusätzlichen neuen Schadstoffbelastungen zu rechnen ist.

Bodenschutzrechtliche Bewertung: Eine abschließende Bewertung der Altablagerung 33502004-0219 ist nach wie vor nicht möglich und war auch nicht Ziel der Untersuchungen. Die Nutzungsverträglichkeit des Mischgebietes mit der Altablagerung kann jedoch unter Auflagen sichergestellt werden.

Die Auflagen wurden entsprechend als Hinweise ohne Festsetzungscharakter in den Bebauungsplan übernommen. Den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird damit entsprochen.

2. Städtebauliche Planungsziele

Ziel des Bebauungsplanes ist es, im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Konzeption eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Der Bebauungsplan soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Konflikte mit benachbarten Gebieten sowie negative Auswirkungen auf die gesamtörtliche und städtebauliche Entwicklung sollen durch den Bebauungsplan verhindert bzw. minimiert werden.

Der Bebauungsplan "Donnersbergstraße - Klosterbach" verfolgt insbesondere folgende Planungsziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Entwicklung und Erweiterung gewerblicher und gemischter Bauflächen
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch Neuregelung und Verbesserung der Zufahrt zum Werksgelände der Fa. HegerGuss GmbH.

- Bewältigung der immissionsrechtlichen Situation unter Beachtung der Belange der bestehenden Nutzungen und deren geplanter langfristiger Entwicklung.
- Bewältigung der landespflegerischen Eingriffs-Ausgleichsregelung und der gegebenen artenschutzrechtlichen Problematik.

3. Planungsgrundlagen

Planungsgrundlagen des Bebauungsplans sind:

- Der Planfeststellungsbeschluss über die Ortsumgehung Enkenbach-Alsenborn B 48 vom 14.12.2007
- Das schalltechnische Gutachten des FIRU Gfl, Kaiserslautern, vom April 2011
- Die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstraße im 10m-Bereich des Klosterbachs auf dem Gelände der Fa. HegerGuss GmbH (Bescheid der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 05.12.2001)
- Der Erläuterungsbericht zur Bebaubarkeit der Altablagerung Reg.-Nr. 33502 004-219 Enkenbach-Alsenborn des Ing.-Büro Peschla & Rochmes, Kaiserslautern vom 21.06.2011
- Die entwässerungstechnische Vorplanung durch das Büro Obermeyer Planen und Beraten GmbH, Kaiserslautern, Stand: Juli 2011
- Der Vorentwurf des Fachbeitrags Naturschutz, L.A.U.B GmbH, Kaiserslautern, Stand: Juli 2011.

4. Erläuterung der Planung / Erforderlichkeit der getroffenen Festsetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte

Nachfolgend wird im Einzelnen auf die Inhalte und Erforderlichkeit der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sowie Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung eingegangen.

4.1 Art der baulichen Nutzung und Nutzungsbeschränkungen

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu den allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ermöglichen die Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebietsflächen, die den Erweiterungsabsichten der HegerGuss GmbH Rechnung tragen. In der zwischen dem neuen Kreisverkehrsplatz und der bestehenden Bebauung auf der Ostseite der Donnerbergstraße verbleibenden Dreiecksfläche ist die Festsetzung eines Mischgebiets vorgesehen.

Einschränkungen des Zulässigkeitskatalogs des Industrie- und Gewerbegebiets ergeben sich aus der Lage des Plangebiets und der verkehrlichen Anbindung sowie aus der

städtebaulich gewünschten Arbeitsteilung zwischen dem Ortskern Enkenbach-Alsenborns und den gewerblichen Flächen am Ortsrand.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden ausgeschlossen, da die regionalplanerische Aufgabenzuweisung die gewerbliche Entwicklung ist und das Plangebiet daher vorrangig für gewerbliche Nutzungen reserviert werden soll. Im Übrigen bestehen auch für diese Anlagen im sonstigen Gemeindegebiet städtebaulich besser geeignete Ansiedlungsmöglichkeiten. Der Ausschluss dieser Nutzungen erfolgt auch aufgrund der bereits gegebenen gewerblichen Vorbelastung des Plangebiets. Durch den Ausschluss dieser Nutzungsarten auf der im Verhältnis zum Gemeindegebiet kleinen Teilfläche ergibt sich keine Behinderung der ansonsten freien gewerblichen Entfaltung.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind entsprechend § 8 BauNVO bzw. § 9 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässig. Um sicherzustellen, dass keine reine Wohnnutzung entsteht, wird ergänzend festgesetzt, dass mit dem Bau der Wohnungen erst begonnen werden darf, wenn die Genehmigung für den Bau des Gewerbegebäudes vorliegt und mit diesem begonnen wurde.

Vergnügungsstätten sind im Industriegebiet bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht im Katalog der zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 9 BauNVO enthalten sind. Im Gewerbegebiet werden sie ausgeschlossen, da die Gewerbebetriebsfläche vorrangig der Erweiterung des bestehenden Betriebs der Fa. HegerGuss GmbH dienen soll. Im Mischgebiet erfolgt der Ausschluss von Vergnügungsstätten wegen der geringen Gebietsgröße und aufgrund der Erkenntnis, dass eine Ansiedlung solcher Nutzungen zu einem unerwünschten Absinken des Niveaus im direkten Umfeld führen kann und somit der angestrebten Nutzung als Gewerbegebiet entgegen steht sowie zur Wahrung der im angrenzenden Dorfgebiet bestehenden Wohnumfeldqualität

Mit den vorstehend erläuterten bauplanerischen Festsetzungen zur Beschränkung einzelner Nutzungen wird angestrebt, die Nutzungsstruktur des Gebietes in städtebaulich relevanter Weise günstig zu beeinflussen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt über die Festsetzung von Grundflächenzahl und teilweise ergänzend einer Geschossflächenzahl sowie durch Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen.

In Anpassung an die bereits vorhandene Bebauung wird für das Industriegebiet und das Gewerbegebiet hierbei die Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt. Die volle Ausnutzung der nach der BauNVO möglichen GRZ ist aufgrund der stark eingeschränkten weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Betriebs gerechtfertigt.

Für das Mischgebiet wird die GRZ mit 0,6 festgelegt. Die Festsetzung des zulässigen Höchstmaßes erfolgt hier aufgrund des für ein Baugrundstück relativ ungünstigen dreieckigen Grundstückszuschnitts.

Durch die getroffenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird einerseits den betrieblichen belangen Rechnung getragen und andererseits eine ortsgestalterisch noch angemessene Gebäudekubatur gewahrt. Die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur Höhenentwicklung der Gebäude entsprechen der Forderung des § 16 Abs. 3 BauNVO, wonach die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen ist, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden könnten.

Die max. Höhe baulicher Anlagen wird im Industriegebiet und im Gewerbegebiet mit max. 22 m festgelegt. Letztere Festsetzung wurde gewählt, da die Nutzungen wie bspw. Lagerhallen über die Festsetzung von Vollgeschossen nur unzureichend geregelt werden können. Technische Aufbauten und Sonderbauwerke wie Schornsteine, Masten oder dergleichen werden von der vorstehenden Höhenbeschränkung ausgenommen. Dies kommt den gewerblichen Nutzungsansprüchen an das Gebiet und den häufig hiermit verbundenen erforderlichen Sonderbauteilen entgegen.

Für das Mischgebiet wird in Anpassung an die angrenzenden an der Donnerbergstraße bereits bestehende Baustruktur eine max. Traufhöhe von 7,50 m und eine max. Gebäudehöhe von 12,50 m festgesetzt.

4.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Um eine zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, und gleichzeitig die notwendige Flexibilität vor dem Hintergrund gewerblicher Standortanforderungen zu gewährleisten, wird für das Industrie- und Gewerbegebiet eine abweichende Bauweise vorgeschrieben. Im Gle1 sind dabei Gebäude mit einer Länge über 50 m zulässig. Darüber hinaus darf im Rahmen der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen bis an die festgesetzten Baugrenzen herangebaut werden. Hierdurch soll eine bauliche Verbindung mit den angrenzend bereits vorhandenen Bestandsgebäuden ermöglicht werden.

Im Gebiet Gle2 erübrigt sich die Festsetzung einer Bauweise, da hier lediglich private Verkehrsflächen, Lagerflächen und Flächen für Stellplätze vorgesehen sind. Die Errichtung von Gebäuden ist nicht geplant.

Im Gewerbegebiet wird, analog zur offenen Bauweise, eine Bebauung mit seitlichem Grenzabstand vorgeschrieben. Anders als in der offenen Bauweise sind jedoch auch hier Einzelgebäude oder Gebäudegruppen von mehr als 50 m Länge zulässig. Die Festsetzung wird somit den Anforderungen der gewerblichen Nutzung gerecht, die Werkshallen mit größeren Gebäudeabmessungen erfordern wird.

Im Mischgebiet wird entsprechend der Lage und des Zuschnitts und der Größe des Baugrundstücks die offene Bauweise vorgeschrieben.

In Anbetracht der klaren Gliederung wird die Lenkung der städtebaulichen Gestalt mit Baugrenzen auf ein Minimum reduziert, um eine breite Palette von Gebäudetypologien und –stellungen zu ermöglichen. Auf die Festsetzung von Baulinien wird im gesamten Plangebiet zugunsten einer weitgehenden Gestaltungsfreiheit des Bauherrn verzichtet. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt daher ausschließlich durch Baugrenzen. Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen wurden nach

Ausscheidung der ökologisch wertvollsten Teilflächen im Hinblick auf eine mögliche langfristige Entwicklung und Flexibilität möglichst großzügig bemessen und zielen darauf ab, die gewerblichen Nutzungsansprüche, die an das Gebiet gestellt werden, innerhalb dieses Geltungsbereiches auch tatsächlich umsetzen zu können.

4.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Die getroffenen Festsetzungen dienen dazu, ein unkontrolliertes "Zubauen" des Plangebiets auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bzw. entlang seiner Außengrenzen zu verhindern.

4.5 Belange der Erschließung / Verkehrsflächen

Das Plangebiet ist derzeit durch die Donnersbergstraße verkehrsmäßig erschlossen. Der Bebauungsplan übernimmt in den außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses gelegenen Teilbereichen die bereits vorhandenen Straßenflächen als öffentliche Verkehrsflächen ohne konkrete Aussagen über die Querschnittsgestaltung. Damit trifft er im Hinblick auf den Ausbau und die Gestaltung der Verkehrsflächen nur rahmengebende Festsetzungen.

In den sonstigen Bereichen übernimmt der Bebauungsplan nachrichtlich die bisherige straßenrechtliche Planfeststellung mit dem 4-armigen Kreisel und ergänzt diese planerisch um eine zusätzliche Anbindung des Werksgeländes HegerGuss GmbH. Die Abgrenzung der planfestgestellten Teilflächen der Verkehrsanlagen ist in der Planzeichnung dargestellt.

Die vorgenannte zusätzliche Anbindung wird im Zuge des Baus der Umgehungsstraße B 48 neu vom Bund bis zum Ende der Eckausrundung hergestellt. Die Kosten für den Bau des vorgenannten Teilstücks werden vom Bund übernommen. Die ersten 25 Meter der neuen Anbindung werden als Gemeindestraße gewidmet.

Der neue Ast ist von Seiten des Veranlassers für alle Leistungsphasen zu planen. Die Detailpläne hierzu (Lage-, und Höhenpläne, Querprofile) sind rechtzeitig vor Baubeginn der Kreisverkehrsanlage mit dem Landesbetrieb Mobilität LBM abzustimmen. Es ist eine Anpassung an die derzeitige vom LBM vorgenommene Bauentwurfsplanung für den 3. Bauabschnitt (Umgehungsstraße Enkenbach-Alsenborn) erforderlich.

Für den Bau des 5. Kreiselastrastes ist zur Regelung der Rechte und Pflichten zwischen dem Bund und dem Veranlasser eine Vereinbarung abzuschließen. Eine solche wird der LBM übersenden. Sie ist rechtsverbindlich (mit Dienstsiegel und Unterschrift) anzuerkennen und zurückzugeben. Teil der Zustimmung des LBM zum Bebauungsplan ist die rechtsverbindliche Anerkennung vorstehender Vereinbarung. Die Zufahrt zum Gewerbegebiet vom fünften Kreiselastrast aus muss in ausreichendem Abstand (min. 40m) zur Kreisverkehrsanlage hergestellt werden. Dementsprechend setzt der Bebauungsplan auf den ersten 40 m ein Verbot der Ein- und Ausfahrt fest.

Die Weiterführung auf das bestehende Werksgelände HegerGuss erfolgt als Privaterschließung auf Kosten des Industriebetriebs. Die bereits bestehende Werksumfahrt wird im Zuge des Bebauungsplans im 10-m-Bereich des Klosterbachs um die bereits mit Bescheid der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 05.12.2001

wasserrechtlich genehmigte Fläche für eine Betriebsstraße ergänzt. Hierdurch wird die an dieser Stelle bestehende Engstelle entschärft und die Verkehrsführung der Betriebsumfahrt deutlich verbessert. Es erfolgt lediglich eine Überbauung des Baches durch eine überfahrbare Betonplatte, eine Verrohrung ist nicht zulässig. Weitere Inanspruchnahmen von derzeit noch nicht versiegelten Teilflächen im Randbereich des Klosterbachs sind im Industriegebiet nicht vorgesehen. Die bereits versiegelten Flächen werden als private Verkehrsflächen in den Bebauungsplan übernommen. Eine Ausweisung überbaubarer Flächen ist im Industriegebiet Gle2 nicht vorgesehen.

Entlang der B 48 neu ist die absolute Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG/§22 LStrG (20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 48 neu) einzuhalten (vgl. Kap. 1.5). Aufgrund der übergeordneten Funktion der B 48 wird entlang der Straßenbegrenzung ein Verbot der Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die Erschließung der Gewerbe- und Industriegebiete erfolgt damit ausschließlich über private Erschließungsanlagen. Lediglich das Mischgebiet wird noch direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche der Donnersbergstraße her erschlossen.

Die Bauverbotszone gilt auch für Werbeanlagen. Das Errichten von Werbeanlagen innerhalb einer Entfernung von 40 Metern zum befestigten Fahrbahnrand der B48 neu bedarf der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Die Verkehrssicherheit darf auch in sonstiger Weise (z.B. Ablenkung oder Blendwirkung durch Werbeanlagen oder Industrie, Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung) nicht gefährdet werden.

Die zur Herstellung der Verkehrsanlagen erforderlichen Böschungen und Stützbauwerke sind, soweit sie außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen liegen, auf den Baugrundstücken zulässig. Ebenso ist die vorübergehende Inanspruchnahme der Grundstücke zur Herstellung von Straßenböschungen und Stützbauwerken zulässig.

4.6 Belange der Ver- und Entsorgung

Alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen können durch die zuständigen Versorgungsträger mittels weiteren Ausbaues der bereits bestehenden Netze bereitgestellt werden und durch Erweiterung der Versorgungsanlagen ergänzt werden. Die vorhandenen Versorgungsleitungen in der Donnersbergstraße sind bei der Detailplanung zu beachten.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung sichergestellt.

Entlang der B 48 neu ist die absolute Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße, einzuhalten. Innerhalb dieser Zone dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. sonstige Leitungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Landesbetriebs Straßen Mobilität verlegt werden. Bepflanzungen innerhalb dieses Bereichs sind mit dem Landesbetrieb Mobilität abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den Straßeneigenen Entwässerungsanlagen der B 48 (mit Rad- und Gehweg) kein Oberflächen- bzw.

sonstiges Wasser zugeleitet wird (auch nicht über die Erschließungsstraße) und deren Abläufe nicht behindert werden. Die Entwässerung der Bundesstraße darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Maßnahme tangiert eine Gas-Hochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH. Parallel zu dieser Leitung ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitung wird durch einen Schutzstreifen von jeweils 4 m beiderseits der Leitungsachse gesichert. Die Leitung sowie der Schutzstreifen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 21 in den Bebauungsplan übernommen. Weitergehende Detailplanungen sind mit der Creos Deutschland-GmbH abzustimmen. Bei der Planung und Bauausführung ist "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" zu beachten.

Soweit Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Umlegung neu geordnet werden, in denen die Leitungen oder Teile des Schutzstreifens liegen, die bisher noch nicht grundbuchlich gesichert sind, bittet die Creos Deutschland GmbH im Umlegungsverfahren die Eintragung von persönlichen Dienstbarkeiten zu veranlassen. Die hierfür anfallenden Kosten und ggf. Entschädigungszahlungen werden von der Creos Deutschland übernommen.

4.7 Grünordnerische Belange / Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG / Eingriffskompensatorische Festsetzungen

Das Plangebiet ist durch seine Insellage zwischen Verkehrsflächen und bestehender Bebauung bereits vorbelastet.

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanentwurfes ergeben sich Auswirkungen auf die Umwelt. Nachfolgend sind die zum derzeitigen Planungsstand absehbaren Möglichkeiten zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich zusammengefasst. Die Maßnahmen sind im weiteren Verfahrensablauf noch zu konkretisieren.

Da die faunistischen Erfassungen und die artenschutzrechtliche Prüfung noch nicht abschließend bearbeitet, ist die Auflistung auch dahingehend vorläufig.

- Zur Vermeidung von Gehölzverlusten werden die Möglichkeiten des Gehölzerhaltes ausgeschöpft. Im Bebauungsplan werden die betreffenden Gehölzbestände mit Erhaltungsgeboten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b festgesetzt.
- Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes erfolgen die notwendigen Gehölzrodungen sowie die Räumung der Vegetationsdecke außerhalb der Brutperiode und damit außerhalb des Zeitraumes März bis November.
- Im Bereich der privaten Baugrundstücke sind Gehölzpflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen vorgesehen. Damit kann zumindest ein Teil der vorhabensbedingten Gehölzverluste kompensiert werden. Sollte nach Durchführung der Wirkungsanalyse eine Kompensation innerhalb des Gebietes nicht möglich sein, werden externe Maßnahmen durchgeführt.

Zudem wird durch die geplanten Neupflanzungen eine weitestmögliche Begrünung und landschaftliche Einbindung erreicht.

Insbesondere zum Klosterbach soll eine dichtere Bepflanzung zur Abschirmung erfolgen, um damit eine Beruhigung dieser Biotopfläche zu erzielen.

- Die vorhabensbedingten Biotopverluste sowie Verluste von Boden durch Neuversiegelung können innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nicht vollständig kompensiert werden. Es werden somit Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs notwendig. Hierfür stehen Eigentumsflächen der HegerGuss GmbH nördlich der alten Kläranlage Enkenbach zur Verfügung.

In diesem Bereich ist die Entwicklung von Röhrichtflächen vorgesehen. Die Maßnahme dient damit auch der Wiederherstellung der beanspruchten Schilffläche im räumlichen Geltungsbereich. Ferner wird es in diesem Bereich insgesamt zu einer ökologischen Aufwertung kommen, da mit dem Röhricht und den bereits bestehenden Feuchtbiotopen (Bach, Weidengebüsche) ein ökologisch wertvoller Feuchtbiotopkomplex entwickelt werden kann, von dem auch die typischen Tierarten profitieren werden.

Vorhabensbedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme von Schilfröhricht in einer Größenordnung von rund 1.600 m² durch die geplante Bebauung und die Errichtung der Erschließungsstraße.

Das Schilfröhricht liegt in einer Insellage zwischen bebauten Flächen und Verkehrsflächen (Eisenbahndamm, B48). Mit dem Neubau der Ortsumgehung Enkenbach kommt eine weitere Straßenverkehrsfläche hinzu, die zu Störungen des Biotops und seiner Lebensgemeinschaften führt.

Hinsichtlich lebensraumtypischer Tierarten wurden im Rahmen der zoologischen Erfassungen keine Arten nachgewiesen, weder aus der Gruppe der Vögel noch der Amphibien. Sukzessionsbedingt unterliegt die Fläche einer von Jahr zu Jahr zunehmenden Verbuschung mit Weidengebüsch.

Vor diesem Hintergrund ist daher der derzeitige Zustand als gering bis mittel zu bewerten.

Im Süden des räumlichen Geltungsbereichs wird entlang des Klosterbachs die bestehende Böschung der Auffüllung auf einer Länge von rund 80 m um im Mittel 3-5 m nach Westen versetzt. Ziel ist dabei die Herstellung eines 10 m breiten, durchgehenden Streifens zwischen dem Gewässer und dem Böschungsfuß der Auffüllung.

Innerhalb des Streifens ist die Herstellung eines bachbegleitenden Schilfröhrichts vorgesehen. Darüber hinaus wird so zusätzlicher Raum für die Eigenentwicklung des Fließgewässers geschaffen. Die Flächen werden im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt und somit gesichert.

Der nördlich angrenzende Verlauf des Klosterbachs führt über das Firmengelände der Fa. HegerGuss GmbH. Hier erfolgt zur Sicherung der vorhandenen Grünstrukturen auf den derzeit noch unbefestigten Flächen eine Festsetzung als private Grünfläche.

Zur Förderung der Röhrichtentwicklung werden Vegetationssoden gepflanzt. Die Soden werden aus der Eingriffsfläche entnommen.

Darüber hinaus ist die Entwicklung von Schilfröhricht im Bereich des außerhalb des Bebauungsplans gelegenen Flurstücks 1192 vorgesehen. Das Flurstück 1192 liegt rund 700 m nördlich des Plangebietes ebenfalls unmittelbar am Klosterbach. Es handelt dabei um eine großflächige Äsungsfläche, in Teilbereichen um einen Wildacker. Innerhalb dieses Flurstücks sollen großflächige Geländemulden angelegt. Zur Begrünung und Förderung von Röhricht werden Soden aus der Eingriffsfläche verpflanzt. Bei entsprechender Geländemodellierung besteht ein Potenzial zur Entwicklung von Schilfröhricht in einer Größenordnung von rund 2.800 bis 3.500 m². Die in Rede stehende Fläche wird als externe Ausgleichsfläche in einen 2. räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden durch entsprechende Bebauungsplanfestsetzungen rechtsverbindlich abgesichert.

Insgesamt ergibt sich aus den zuvor genannten Maßnahmen ein Ausgleichspotenzial von 3.500 bis 4.200 m².

Fachgutachterlich ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen am Klosterbach (im Geltungsbereich sowie im Bereich des Flurstücks 1192) geeignet sind, die vorhabensbedingt betroffene Schilffläche gleichartig wieder herzustellen. Da Schilf grundsätzlich wenig anspruchsvoll ist und eine sehr gute Entwicklungs- und Regenerationsfähigkeit besitzt, ist davon auszugehen, dass die angestrebte Biotopentwicklung bereits innerhalb 1-2 Jahre erfolgen wird.

Hinsichtlich der lebensraumtypischen Tierarten ist ebenfalls anzunehmen, dass sich die entsprechenden Artengemeinschaften ansiedeln werden. Insbesondere im Bereich des Flurstücks 1192 ist eine positiven Entwicklung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, da hier eine weitgehend ungestörte Fläche vorliegt. Zudem sind mit dem Klosterbach und den jenseits des Bachs gelegenen Gehölzbeständen wertvolle Ergänzungsbiotope bereits ausgebildet, sodass in diesem Bereich insgesamt ein ökologisch wertvoller Feuchtbiotopkomplex entstehen wird.

Die räumliche Nähe ist bei einer Entfernung von 700 m zum Eingriffsort gegeben.

Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG in diesem Fall gegeben sind. Da Erteilung der Ausnahmegenehmigung parallel zum Bebauungsplanverfahren bei der Oberen Naturschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd beantragt.

4.8 Belange der Wasserwirtschaft und des Grundwasserschutzes

Die Entwässerung des Baugebietes „Donnersbergstraße - Klosterbach“ erfolgt grundsätzlich im Trennsystem, für einen Teilbereich im Südwesten ist ein modifiziertes Mischsystem vorgesehen.

Schmutzwasser:

Das anfallende Schmutzwasser wird im Westen an den bestehenden Mischwasserkanal angeschlossen, je nach vorgesehener Bebauung (z. B. Unterkellerung) sind hierzu auf den Privatgrundstücken Hebeanlagen erforderlich. Die Abwasserreinigung erfolgt in der Gruppenkläranlage Enkenbach-Alsenborn.

Die vorhandenen Abwasseranlagen sind ausreichend bemessen für Aufnahme der im Plangebiet anfallenden Abwässer. Sie entsprechen den gültigen Regeln der Technik.

Oberflächenwasser:

Für die Oberflächenentwässerung gelten die Anforderungen des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz. Danach soll Niederschlagswasser nur in die dafür zugelassenen Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

Die Entwässerung der sich derzeit im Bau befindlichen Ortsumgebung B 48, die durch das Plangebiet verläuft, ist eigenständig geregelt und somit nicht Gegenstand des vorliegenden Entwässerungskonzeptes. Die Herstellung des 5. Arms des Kreisels zieht eine Änderung der ursprünglichen Straßenentwässerung nach sich. Die Einleitstelle 7 (KVA) entwässerte in den planfestgestellten Unterlagen in das anliegende Vorland des Klosterbaches und sollte dort versickern. Aufgrund der geänderten Planung fällt diese Versickerungsfläche weg. Das Entwässerungssystem der Straße wird so geändert, dass die Einleitstelle 4 die Wassermengen aus diesem Abschnitt zusätzlich direkt in den Klosterbach einleitet. Hierbei handelt es sich um einen weiteren Benutzungstatbestand nach §§ 8, 9, 10, 12, 13 und gegebenenfalls 57, 58 und 59 WHG i. V. m. §§ 25, 26 und 27 LWG, der auszugleichen ist. Da nach der ursprünglichen planfestgestellten Planung bereits ein wasserwirtschaftlicher Ausgleich zu erbringen war und hier mehr Volumen erbracht wird als erforderlich, kann die Mehrwassermenge der Einleitstelle 4 damit abgedeckt werden. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, hat der wasserwirtschaftlichen und entwässerungstechnischen Planungsänderung bereits in einer vorab vorgenommenen Abstimmung zugestimmt. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.12.07 erteilte Einleiteerlaubnis ist entsprechend zu ändern.

Durch den Bau der Ortsumgebung, die das betrachtete Gebiet von Südosten nach Nordosten quert, wird für einen Teilbereich (ausgewiesenes Mischgebiet, ca. 0,24ha) des Baugebietes im Südwesten eine Neuorientierung der Oberflächenentwässerung in westliche Richtung notwendig, die Entwässerung zum Klosterbach ist durch die neue Straße unterbrochen. Für diesen Teilbereich ist ein modifiziertes Mischsystem geplant. Für das anfallende Oberflächenwasser der befestigten Flächen ist auf den Grundstücken ein Rückhaltevolumen von mindestens 50 l/m² abflussrelevanter Fläche vorzusehen. Eine Brauchwassernutzung wird empfohlen. Der Notüberlauf der Rückhaltesysteme erfolgt in den bestehenden Mischwasserkanal in der Donnersbergstraße.

Bei den neu zu versiegelten Flächen (A = ca. 1,24 ha) des Plangebiets, die nordöstlich der B 48 liegen, wird die Oberflächenentwässerung in Richtung Klosterbach beibehalten.

Der erforderliche Rückhalt für das anfallende Oberflächenwasser der versiegelten Flächen beträgt ca. 500m³. Er wird zum einen im Baugebiet in den Flächen am Klosterbach in Form von flachen Mulden erbracht. Zum anderen ist der wasserwirtschaftliche

Ausgleich (Rückhalt) auf dem Flurstück 1192, ca. 700m nördlich des Baugebietes, geplant.

Für den landespflegerischen Ausgleich sind hier für die Entwicklung von Schilfröhricht großflächige Mulden auf einer Fläche von 2.800 bis 3.500m² vorgesehen. Der erforderliche wasserwirtschaftliche Ausgleich wird hiermit kombiniert, das erforderliche Rückhaltevolumen von ca. 500m³ kann über die genannten Maßnahmen ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

Klosterbach:

Am Klosterbach ist am westlichen Rand im öffentlichen Bereich ein durchgehender 10-m-Randstreifen (Entwicklungskorridor) vorgesehen. Hierzu wird die vorhandene Böschung der Auffüllung teilweise zurückgenommen.

Im Bereich Übergang auf das Privatgelände Firma HegerGuss GmbH sind westlich des Klosterbaches weitere Flächen zur Eigenentwicklung des Klosterbaches geplant, auch hier wird teilweise eine bestehende Böschung (Privatgelände) nach Westen versetzt.

Soweit zur Umsetzung des Entwässerungskonzeptes wasserrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich sind, werden diese jeweils rechtzeitig beantragt.

Im nördlichen Abschnitt des Klosterbachs im Übergangsbereich zum Firmengelände HegerGuss GmbH liegt bereits eine wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstraße im 10m-Bereich des Klosterbachs vor (Bescheid der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 05.12.2001). Diese Betriebsstraße wurde bislang zwar noch nicht gebaut, wird aber als genehmigungsrechtlicher Bestand mit in den Bebauungsplan übernommen. Hierdurch kann die an dieser Stelle bestehende Engstelle entschärft werden und die Verkehrsführung der Betriebsumfahrt deutlich verbessert werden. Es erfolgt lediglich eine Überbauung des Baches durch eine überfahrbare Betonplatte, eine Verrohrung ist nicht vorgesehen.

4.9 Belange des Immissionsschutzes

Eines der grundlegenden Ziele der Bauleitplanung liegt darin, der Bevölkerung bei der Wahrung ihrer Grundbedürfnisse gesunde Verhältnisse zu bieten. Aufgabe muss es deshalb sein, das Wohn- und Arbeitsumfeld so zu gestalten, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Donnersbergstraße - Klosterbach“ der Gemeinde Enkenbach - Alsenborn sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Heger Guss in Richtung Süden geschaffen werden. Zur Beurteilung der zulässigen bzw. zumutbaren Geräuscheinwirkungen des Plangebiets auf den umgebenden Bestand wurde unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Geräuschvorbelastung durch das Ingenieurbüro FIRU GfI, Kaiserslautern, ein schalltechnisches Gutachten erstellt⁵.

⁵ FIRU GfI Gesellschaft für Immissionsschutz mbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Donnersbergstraße - Klosterbach“ in Enkenbach, Kaiserslautern, April 2011

In dieser schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden Gewerbelärmeinwirkungen an den nächstgelegenen störempfindlichen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets durch die zulässige Nutzung innerhalb des Plangebiets prognostiziert und beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt die tatsächliche und die planerische Gewerbelärmvorbelastung. Die nächstgelegenen störempfindlichen Nutzungen sind die Wohngebäude an der Donnersbergstraße, der Danziger Straße, der Stettiner Straße und der Rosenstraße. Zur Beurteilung werden die Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005⁶ sowie die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen.

Die Abschätzung der Gewerbelärmeinwirkungen durch die innerhalb der geplanten Industrie- und Gewerbegebiete zulässigen Nutzungen erfolgt an den für die Beurteilung nach TA Lärm maßgebenden Immissionsorten an zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden in der Umgebung des Plangebiets. Die Lage der Immissionsorte ist in den Schallausbreitungskarten des schalltechnischen Gutachtens dargestellt.

Für die nächstgelegenen störempfindlichen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets bestehen unterschiedliche Festsetzungen in bestehenden Bebauungsplänen. Die entsprechenden festgesetzten Gebietsnutzungen sind in den Schallausbreitungskarten des schalltechnischen Gutachtens dargestellt.

Für die Prognoseberechnungen wurde für die im Bebauungsplan vorgesehenen Industriegebiete ein flächenbezogener Schalleistungspegel von $L_{WA} = 65 \text{ dB(A)m}^2$, für das vorgesehene Gewerbegebiet ein flächenbezogener Schalleistungspegel von $L_{WA} = 60 \text{ dB(A)m}^2$ angesetzt.

Bei uneingeschränktem Betrieb der in den vorgesehenen Industriegebieten und dem Gewerbegebiet zulässigen Betriebe und Anlagen ist an den bestehenden Wohngebäuden in der Umgebung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 zu rechnen.

Zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen vor den Gewerbelärmeinwirkungen der in den geplanten Industrie- und Gewerbegebieten zulässigen Nutzungen empfiehlt das schalltechnische Gutachten daher die Festsetzung einer Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691⁷.

Durch die Festsetzung einer Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 werden die von dem vorgesehenen Industriegebieten und dem Gewerbegebiet ausgehenden Geräuschemissionen so begrenzt, dass die Gewerbelärmeinwirkungen aus den kontingentierten Gebieten an den nächstgelegenen störempfindlichen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets (Planwerte) nicht zu Überschreitungen der jeweiligen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 DIN

⁶ Die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2002 ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Sie kann zudem bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn, Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn eingesehen werden

⁷ Die DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006 ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Sie kann zudem bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn, Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn eingesehen werden

18005 führen. Zur Bestimmung der Planwerte ist die tatsächliche und die planerische Gewerbelärmvorbelastung zu berücksichtigen.

Mit der Festsetzung von Geräuschkontingenten wird im Bebauungsplan eindeutig und nachvollziehbar geregelt, welche Gewerbelärmeinwirkungen Vorhaben in den kontingentierten Gebieten an den nächstgelegenen störempfindlichen Nutzungen in der Umgebung verursachen dürfen. Die Kontingentierungsfestsetzung wird beim Neubau oder bei der Änderung von baulichen Anlagen wirksam. Durch welche baulichen oder organisatorischen Maßnahmen die Einhaltung der zulässigen Immissionskontingente sichergestellt wird, ist im Baugenehmigungsverfahren für das konkrete Bauvorhaben nachzuweisen.

Mit den aus dem schalltechnischen Gutachten übernommenen Festsetzungen wird den Belangen des Schallschutzes und den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in angemessenem Maße Rechnung getragen.

Der seitens des Planungsträgers der Straßenbaumaßnahme B 48 neu gegenüber der vorhandenen schutzwürdigen Bebauung erforderliche Schallschutz ist bereits in der straßenrechtlichen Planfeststellung berücksichtigt. Die gemäß Planfeststellungsbeschluss vorgesehene Schallschutzwand mit einer Höhe auf der Südwestseite der Straßentrasse wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Damit sind auch in Bezug auf die Auswirkungen des Straßenverkehrs die Belange des Immissionsschutzes gewahrt.

Hinsichtlich einer Vorbelastung durch elektromagnetische Felder durch den Bahnbetrieb ist das Plangebiet unkritisch. Zwischen der Oberleitung und der möglichen Bebauung ist auch bereits aufgrund Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen ein ausreichender Abstand gegeben.

4.10 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

In den Bebauungsplan ist eine örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung integriert. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind eine Gestaltungssatzung, die ihre Rechtsgrundlage in § 88 der Landesbauordnung (LBauO) findet und in den Bebauungsplan, welcher seinerseits auf dem Baugesetzbuch (BauGB) fußt, eingefügt wird.

Die Ermächtigung, bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach der LBauO in das bauplanungsrechtliche Instrument des Bebauungsplans mit aufzunehmen, ergibt sich aus § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 6 LBauO. Auf diese Weise können landesrechtlich als Rechtsvorschrift vorgesehene Bestimmungen in die Bebauungsplanung integriert und der bundesrechtlich abschließende Katalog der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB erweitert werden (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. März 1991 – 4 NB 6.91-).

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Ziel der getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist es, in positiver Weise auf die Gestaltung der baulichen Anlagen Einfluss zu nehmen, ohne den Bauherrn in seiner Bau- und Gestaltungsfreiheit unnötig einzuschränken. Festsetzungen sollen daher nur in denjenigen Bereichen getroffen werden, die von besonderem Einfluss auf das

Erscheinungsbild des Gesamtgebietes sind. Maßgeblich ist im vorliegenden Fall vor allem die Fernwirkung des Baugebiets. Aus diesem Grunde wird die Verwendung von grellen Materialien zur Fassadengestaltung ausgeschlossen (ergänzend hierzu wurde auf Grundlage planungsrechtlicher Festsetzungen die zulässige Höhe baulicher Anlagen beschränkt).

Werbeanlagen

Durch den Bebauungsplan soll die Werbefreiheit nicht übermäßig eingeschränkt werden, sondern Werbeanlagen lediglich auf ein gestalterisch verträgliches Maß reduzieren, um die Architektur der Gebäude und deren Gestaltwirkung nicht beeinträchtigen. Um das Erscheinungsbild des Gesamtgebietes, vor allem auch in seiner Fernwirkung, nicht zu beeinträchtigen, wird die Anordnung von beleuchteten und/oder beweglichen Werbeanlagen auf Dächern ausgeschlossen.

Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke

Die getroffenen Festsetzungen zielen darauf ab, einen ausreichenden Frei- und Grünflächenanteil auf dem Baugrundstück zu sichern.

Grundstückseinfriedungen

Ebenfalls in positiver Weise auf das Erscheinungsbild des Gebietes Einfluss zu nehmen ist Ziel der getroffenen Festsetzungen im Bereich der Einfriedungen. So soll durch die getroffenen Festsetzungen insbesondere ein „Einmauern“ verhindert werden.

Zahl der notwendigen Stellplätze:

Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO wird festgesetzt, dass entsprechend der jeweiligen Nutzung die in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 24. Juli 2000 angeführte Richtzahl (Untergrenze) als Mindestzahl der nachzuweisenden Stellplätze auf dem Grundstück oder in sonstiger Weise öffentlich rechtlich gesichert herzustellen ist. (Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 2000 über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge). Hierdurch soll die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums für Parkzwecke auf den üblichen Besucherverkehr beschränkt werden und damit eine Belästigung der Anlieger wie auch eine Einschränkung der Verkehrsqualität der Straßen im Umfeld des Plangebiets verhindert werden.

5. Hinweise ohne Festsetzungscharakter

Empfehlungen und Hinweise, die auf Grund der mangelnden Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden konnten, sind als unverbindliche Hinweise im Anhang zu den Textfestsetzungen abgedruckt.

6. Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden.

6.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans sowie Ziele des Umweltschutzes

Zielsetzung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Donnersbergstraße – Klosterbach" ist die planerische Absicherung der beabsichtigten gewerblichen Erweiterung des ortsansässigen Betriebs Heger-Guss und im diesem Zusammenhang die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch Schaffung einer neuen Betriebszufahrt von dem geplanten Kreisel im Zuge der Ortsumgehung B48 neu aus. Hierzu setzt der Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebietsflächen sowie eine kleinere Mischgebietsfläche fest. Weiterhin werden im Bebauungsplan öffentliche und private Grünflächen festgesetzt sowie Regelungen zum landespflegerischen Ausgleich getroffen. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Gewährleistung eines ausreichenden Immissionsschutzes getroffen. Zur Beschreibung der sonstigen maßgeblichen Festsetzungen für das Vorhaben wird auf die Ausführungen in Kap. 5 dieser Begründung verwiesen.

6.1.1 Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsschutz und Stadtgestalt, Kultur- und sonstige Sachgüter werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Im Folgenden sind die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter bezogen auf den Bebauungsplan "Donnersbergstraße – Klosterbach" aufgeführt.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

6.1.2 Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB:	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 1 Abs. 6 Nr.4 BauGB:	(..) die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
§ 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB:	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (..).

- § 1 Abs. 6 Nr.8 BauGB: Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft (..).
- § 1a Abs. 2 BauGB. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
- § 1, 18, 19 und 21 BNatSchG
und § 1a und 9 LNatSchG: Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist.
- Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß §18 BNatSchG und §9 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als "Eingriffe" definiert. Solche Eingriffe sollen gemäß §19 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.
- Gemäß §1a des Baugesetzbuches (BauGB) und §21 des BNatSchG sind die als Folge eines Bebauungsplans ggf. neu bzw. zusätzlich zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes im Zuge des Planungsverfahrens zu ermitteln sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan darzustellen bzw. festzusetzen
- § 1 a WHG, § 1a LWG: Sicherung und Erhalt der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

TA Lärm und DIN 18005⁸

i.V mit BlmschG: Schutz und Vorsorge vor/gegen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

§ 1 BBodSchG, BBodSchV: Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, Sanierung von Boden und Altlasten sowie Sanierung von hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

6.1.3 Ziele aus einschlägigen Fachplänen

▪ Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn sind die Flächen des Plangebietes noch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Das bestehende Firmengelände der HegerGuss GmbH ist als Industriegebiet und die bebauten Bereiche südlich des Plangebietes als Mischgebiet festgesetzt. Die neue Straße sowie die Kreisverkehrsanlage sind bereits enthalten.

Die Änderung der Kreisverkehrsanlage, die Erschließung des Firmengeländes über einen 5. Kreiselast und die Erweiterung der geplanten Bauflächen erfordern eine Anpassung des Flächennutzungsplans. Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

▪ Fachbeitrag Naturschutz

Der Fachbeitrag Naturschutz greift die landespflegerischen Zielvorstellungen des Landschaftsplans zum Flächennutzungsplan auf und konkretisiert diese für den engeren Planungsraum.

6.2 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

6.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

6.2.1.1 Geologie, Boden und Relief

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 283 m ü. NN in der Talau des Klosterbachs, eines Zuflusses zur Alsenz.

Im Gebiet treten Formationen des Unteren Buntsandsteins, die Trifels-Schichten auf, die sich aus Mittel- bis Grobsandstein, zum Teil geröllführend, zusammensetzen.

⁸ Die TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ und die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn, Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn eingesehen werden

Im Bereich des Bachs liegen zumindest kleinflächig fluviatile Sedimente vor (Auen- und Hochflutsedimente, z.T. Abschwemmmassen, Schwemmfächer-, Schwemmkegelsedimente).

Die seitens der Fa. HegerGuss GmbH vorgesehene Betriebserweiterung liegt auf einer im Altablageungskataster von Rheinland-Pfalz registrierten Altlastenverdachtsfläche.

Es handelt sich um die Altablagerung „Am Eisenwerk, Enkenbach-Alsenborn“, die unter Reg.-Nr. 33502 004-0219 erfasst ist. Da es sich nach Bundes-Bodenschutzgesetz um eine altlastenverdächtige Altablagerung handelt, ist bei einer Änderung der Nutzung die Fläche neu zu bewerten. Hierzu wurde durch das Ing.-Büro Peschla + Rochmes, Kaiserslautern eine allgemeine geotechnische Standortbeurteilung und für den Bebauungsplan auf der Basis früherer Untersuchungen eine Beurteilung der Nutzungsverträglichkeit der Altablagerung mit der geplanten Bebauung durchgeführt⁹. Ergänzend wurde eine Detailuntersuchung zur Bebaubarkeit der Altablagerung durchgeführt¹⁰.

6.2.1.2 Wasserhaushalt

▪ Grundwasser:

Das Untersuchungsgebiet gehört zu der Grundwasserlandschaft „Buntsandstein“. Die Grundwasserabdeckung ist durch die Lage in einer Bachaue als ungünstig einzustufen. Die Grundwasserneubildung beträgt um 200 mm/a (www.geoportal-wasser.rlp.de).

Das geplante Gewerbegebiet befindet sich in keinem Trink- oder Heilwasserschutzgebiet.

▪ Oberflächengewässer:

Das Plangebiet entwässert derzeit breitflächig in östlicher Richtung zum Klosterbach. Der Klosterbach ist ein Gewässer 3. Ordnung und verläuft in Süd-Nord-Richtung am östlichen Rand des räumlichen Geltungsbereichs. Der Bachlauf ist weitgehend geradlinig, zeigt aber innerhalb ihm zur Verfügung stehenden Sohle erste Ansätze von Eigenentwicklung (kleine Mäander, kleine Uferabbrüche, Sandbänke). Die Bachsohle liegt ca. 3m unter Geländeoberkante und wird beidseits durch steile Böschungen begrenzt. Im Osten handelt es sich dabei um den Bahndamm, im Westen um Aufschüttungen. Auf Höhe des Geländes der Firma HegerGuss GmbH knickt der Bachlauf nach Osten ab und unterquert in einer Verrohrung den Bahndamm. Im Süden des Plangebietes wird der Lauf durch die B48neu (OU Enkenbach) nochmals mit einem Durchlassbauwerk unterbrochen. Das Bauwerk wurde hier aber bewusst recht großzügig dimensioniert.

Der Bach entwässert nach Norden und mündet rund 1.200 m nördlich des Plangebietes auf Höhe der Oberen Eselsmühle in die Alsenz.

⁹ Ing.-Büro Peschla + Rochmes: Erläuterungsbericht zur Bebaubarkeit der Altablagerung Reg.-Nr. 33502 004-219 Enkenbach-Alsenborn, Kaiserslautern, 21.07.2011 und Detailuntersuchung zum Mischgebiet im Bereich der Altablagerung Reg.-Nr. 33502 004-0219 Enkenbach-Alsenborn, Kaiserslautern, 22.11.2012

¹⁰ Ing.-Büro Peschla + Rochmes: Erläuterungsbericht zur Bebaubarkeit der Altablagerung Reg.-Nr. 33502 004-219 Enkenbach-Alsenborn, Kaiserslautern, 05.10.1022

6.2.1.3 Klima und Luft

Die offenen, unbebauten Flächen des Plangebietes sind grundsätzlich günstig für die Entstehung von Kaltluft, die zum lokalen Luftaustausch beiträgt. Dies bleibt aber aufgrund der Insellage zwischen bebauten Flächen, die wiederum als Aufheizflächen fungieren, auf das lokale Umfeld begrenzt. Die Wälder im weiteren Umfeld des Plangebietes besitzen eine klimatische Funktion als Frischluftentstehungsgebiet.

Die regional vorherrschenden Windrichtungen sind Südwest und Nordost.

Dem Plangebiet wird insgesamt eine geringe Bedeutung für klimatische Austauschprozesse beigemessen.

6.2.1.4 Vegetation

Im Frühjahr 2010 wurde zur Erfassung des Bestandes eine Biototypenkartierung durchgeführt. Es wurden folgende Einheiten erfasst:

Klosterbach:

Der Klosterbach begrenzt das Planungsgebiet im Osten und fließt von Süden in Richtung Norden. Der Bach liegt 3 bis 4 m unter Geländeoberkante zwischen Bahndamm und vorhandener Auffüllung im Plangebiet. Im Süden und im Norden ist der Bach durch die neue B48 bzw. den Bahndamm unterbrochen. Das Gewässer zeigt Ansätze einer natürlichen Laufentwicklung, wobei der zur Verfügung stehende Raum durch den Bahndamm und die Aufschüttungen stark eingeengt ist. Die Bachsohle und Ufer sind unverbaut, mit Ausnahme eines kurzen Abschnitts im Norden (Übergangsbereich zum Firmengelände HegerGuss GmbH).

Für diesen Bereich liegt auch eine wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstraße im 10m-Bereich des Klosterbachs vor (Bescheid der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 05.12.2001). Diese Betriebsstraße wurde bislang zwar noch nicht gebaut, wird aber als genehmigungsrechtlicher Bestand angenommen und daher im Bestandsplan des Fachbeitrags Naturschutz entsprechend dargestellt.

Der Klosterbach wird Teilbereichen von einem schmalen Schilfstreifen sowie punktuell von Weidengebüsch aus Öhrchen-Weide und Salweide begleitet. Das Wasser erscheint stark eutrophiert (getrübtes Wasser). Als Wasserpflanzen sind hauptsächlich Fadenalgen punktuell vorhanden.

Kleingehölze:

Kleingehölze in Form von Gebüsch-Streifen, Einzelsträuchern, Einzelbäumen, Baumhecken und sonstige Gehölzstreifen kommen im gesamten Vorhabensgebiet vor.

An Gehölzarten sind vor allem vertreten: Silber-Weide (*Salix alba*), Öhrchen-Weide (*Salix aurita*), Salweide (*Salix caprea*), Birke (*Betula pendula*), Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kiefer (*Pinus sylvestris*) sowie Obstbäume

Am Bahndamm zudem: Robinie (*Robinia pseudoaccacia*), Fichte (*Picea abies*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*).

Trockene Hochstaudenflur

Zum Zeitpunkt der Bestandserfassung in 2010 war der zentrale Bereich der bestehenden Auffüllung sowie große Teile des Bahndamms mit einer grasreichen, ruderalisierten Hochstaudenflur mittlerer bis trockener Standorte bedeckt.

Größere Teilflächen im zentralen Bereich liegen innerhalb des Baufeldes der B48neu in der Ortsumgebung Enkenbach und werden derzeit (Stand Juli 2011) als Erdzwischenlager genutzt, sodass hier derzeit keine Vegetationsdecke mehr vorhanden ist.

Hochstaudenflur, feuchter Standorte, linienhaft

Entlang des Klosterbachs, zwischen Oberkante Gewässerufer und Unterkante der Auffüllung wächst eine Hochstaudenflur feuchter bis mittlerer Standorte, die sukzessionsbedingt bereits verbuschend ist. Die Hochstaudenflur setzt sich aus Feuchtzeigern sowie aus Gräsern und Kräutern der mittleren Standorte zusammen.

Unmittelbar am Bach geht die Hochstaudenflur in einen schmalen Schilfsaum über.

Schilfröhricht:

In einer Senke, die von den ehemaligen Auffüllungen ausgespart blieb, entwickelte sich ein Schilfröhricht. Das Schilf (*Phragmites australis*) bildet einen Dominanzbestand, dessen Konkurrenzkraft sonstige Arten weitgehend unterliegen. Die Fläche erfüllt die Kriterien des § 30 BNatSchG und steht somit unter diesem Pauschalschutz.

Hinsichtlich typischer Tierarten ist festzustellen, dass im Rahmen der zoologischen Erfassungen keine biotopspezifischen Röhrichtarten (z.B. Rohrammer oder Ähnliches) oder Amphibien innerhalb der Schilffläche nachgewiesen werden konnten.

Sukzessionsbedingt verkleinert sich die Fläche zudem von Jahr zu Jahr durch vordringendes Weidengebüsch.

Weitere, anthropogen bedingte Biotope:

- Großflächige Lager- und Werkshallen, sonstige Gebäude, Werksstraßen sowie Lagerflächen der Firma HegerGuss GmbH prägen den Nordteil des Plangebietes. Die Lagerflächen sind teilweise versiegelt, teilweise unversiegelt aber befestigt (Schotter).
- Als Nutzrasen sind private Grünflächen im Bereich des Firmengeländes erfasst. Diese Flächen unterliegen einer regelmäßigen und häufigen Mahd.
- Das Plangebiet wird von der B48 neu in der Ortsumgebung Enkenbach gequert. Die Straße ist planfestgestellt und gilt daher als genehmigungsrechtlicher Bestand. Im Bestandsplan in der Anlage ist die Straße inklusive aller Nebenflächen und die 4-armige Kreisverkehrsanlage bereits als bestehend berücksichtigt.
- Die Bahnlinie verläuft am Ostrand, aber außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der Bahnkörper, aus grobschottrigem Material aufgebaut, ist lediglich in den Randbereichen mit einer schütterten Krautvegetation bewachsen.

6.2.1.5 Artenvorkommen

In 2010 erfolgten 2 querschnittsorientierende Begehungen des Geländes zur Erfassung planungsrelevanter Tierarten. Die erste Begehung wurde am 23.04.2010, die zweite am 10.08.2010 jeweils bei trockener, heiterer Witterung durchgeführt.

Nachgewiesen wurden dabei folgende Arten:

Status: BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Schutz: RL = Rote Liste, D = Deutschland, RP = Rheinland-Pfalz, bgA = besonders geschützte Art, sgA = streng geschützte Art, BAV = Bundesartenschutzverordnung

Art	Beobachtung	Schutz	Status
Vögel			
Zaunkönig	Reviergesang	bgA	BV
Elster	Nahrungsgast	bgA	NG
Rabenkrähe	Nahrungsgast	bgA	NG
Goldammer	Reviergesang	bgA	BV
Amsel	Reviergesang, Warnrufe/Brutrevier	bgA	BV
Rotkehlchen	Beobachtung, potenzieller Brutvogel	bgA	NG/BV
Ringeltaube	Beobachtung im Baum, potenzieller Brutvogel	bgA	NG/BV
Fitis	Reviergesang	bgA	BV
Mönchsgrasmücke	Reviergesang, Brutpaar	bgA	BV
Klappergrasmücke	Reviergesang	bgA	BV
Zilpzalp	Reviergesang	bgA	BV
Mäusebussard	kreisend, weit außerhalb nördlich des Gebiets	sgA	NG
Goldammer	Reviergesang	bgA	BV
Stieglitz	Überflug, Nahrungsgast	bgA	NG
Grünfink	Reviergesang	bgA	NG/BV
Dorngrasmücke	Reviergesang und Singflug	bgA	BV
Gimpel/Dompfaff	Reviergesang, Ausgeflogene Jungtiere	bgA	BV
Sperber (?)	Rupfung „Tauben?“	sgA	NG
Blaumeise	Nahrungsgast im Schilf	bgA	NG/BV
Ringeltaube	vermutetes Nest	bgA	BV
Kohlmeise	Reviergesang	bgA	BV
Eichelhäher	2 Tiere Brutpaar, Nahrungsgast	bgA	NG/BV
Buchfink	Überflug, Reviergesang	bgA	NG, BV

Grünspecht	Überflug, Nahrungsgast	sgA	NG
Heckenbraunelle	Reviergesang	bgA	BV
Heuschrecken			
Blauflüglige Ödlandschrecke		RL D/RLP 3/3, bgA nach BAV	
Gemeiner Grashüpfer			
Nachtigall- Grashüpfer			
Brauner Grashüpfer			
Wiesen- Grashüpfer			
Langflüglige Schwertschrecke		RL RLP 4	
Roesels Beißschrecke			
Grünes Heupferd			
Große Goldschrecke		RL RLP 4	
Gewöhnliche Strauchschrecke			
Tagfalter			
Brauner Waldvogels / Schornsteinfeger			
Hauhechelbläuling		bgA nach BAV	
Zitronenfalter			
Kleines Wiesenvögelchen		bgA nach BAV	
Kleiner Kohlweißling			
Rostfarbiger Dickkopffalter			
Weißbindiges Wiesenvögelchen		bgA nach BAV	
Weißer Waldportier		RL D/RLP 2/1, bgA nach BAV	
Hautflügler			
Holzbiene		RL	

		D/RLP V/-, bgA nach BAV	
Säugetiere			
Reh	1 Reh im Bereich der Bahngleise		
Amphibien			
	Keine Beobachtungen, die Schilffläche ist als Lebensraum wenig geeignet, geeignete Gewässer fehlen im Plangebiet		
Reptilien			
	Keine Beobachtungen im Großteil des Gebietes, weder im Bereich der Dammschüttung (potenziell Zauneidechse), noch in den an den Gleisschotter angrenzenden östlichen Gebietsteilen.		
Mauereidechse	1 Individuum, östlich des Klosterbaches in Richtung Bahngelände, an geräumter Böschung im Randbereich des Plangebiets. Allerdings wird das Areal im Zuge der B48-OU überbaut. Keine Reproduktionsbereiche im Plangebiet, nur in Randbereichen der bekannten Vorkommen östlich des Bahnhofes sind dispergierende Exemplare zu erwarten.	RL D/RLP V/3, sgA	

Alle nachgewiesenen Vögel sowie einige Tagfalter und Heuschrecken gelten als besonders geschützt gemäß §10 BNatSchG. Hinzu kommen einige streng geschützte Arten aus der Gruppe der Vögel (Mäusebussard, Grünspecht, Sperber) und der Reptilien (Mauereidechse). Diese Arten nutzen das Plangebiet aber allenfalls als Nahrungsraum. Fortpflanzungsstätten kommen für die streng geschützten Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Weiterführende Untersuchungen und Erfassungen vor Ort sind nicht notwendig. Im Rahmen des Scopingtermins am 28.03.2011 wurden von Seiten der unteren und der oberen Naturschutzbehörde keine ergänzenden Untersuchungen als erforderlich erachtet.

6.2.1.6 Landschaftsbild / Erholung

Landschaftlich wird das Plangebiet bestimmt durch die Lage zwischen bebauten Bereichen im Norden, Süden und Westen und dem Bahndamm im Osten. Die eigentlichen Bauflächen sind derzeit durch Gehölzbestände, Ruderalfluren, eine Schilffläche und den tief eingeschnitten verlaufenden Klosterbach geprägt. Es handelt sich somit um eine Baulücke in ansonsten bebauter Umgebung, wobei es sich bei der Bebauung einerseits um großflächige Industriebauten (HegerGuss GmbH) sowie um Gewerbegebietsflächen handelt.

Eine Bedeutung für die Erholungsnutzung kommt dem Gebiet aufgrund der aktuellen Gesamtsituation nicht zu.

Es werden keine speziellen vertiefenden Untersuchungen notwendig. Der Aspekt Landschaftsbild / Erholung wird im weiteren Verfahren insbesondere hinsichtlich Eingrünung und landschaftliche Einbindung der geplanten Bebauung berücksichtigt.

6.2.1.7 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet befindet sich zwischen gewerblichen Bauflächen, Mischbauflächen und Wohngebieten.

Vorbelastungen bestehen durch Immissionen der Donnersbergstraße und der angrenzend verlaufenden Bahnlinie sowie durch die Immissionen aus dem bestehenden Industriebetrieb HegerGuss GmbH.

Bezüglich der Radonkonzentration in der Bodenluft hat das Landesamt für Geologie und Bergbau im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB ausgeführt, dass Messungen in vergleichbaren Gesteinseinheiten gezeigt haben, dass bei normaler Bauweise keine Vorsorgemaßnahmen nötig sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass unter dem Baugebiet eine geologische Störung vorliegt.

Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten können hierbei als Information dafür dienen, ob das Thema Radon bei der Bauplanung entsprechend zu berücksichtigen ist.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau.

Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung.

6.2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter:

Im Untersuchungsgebiet sind keine Bodendenkmale oder sonstige Kulturgüter bekannt. Auch Spuren besonderer kulturhistorischer Nutzungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Sachgüter:

Im Planungsgebiet befindliche Sachgüter sind die Produktionsgebäude der Fa. HegerGuss GmbH. Schutzbereiche für Rohstoffe oder ähnliches sind nicht vorhanden.

6.2.2 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden

Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung / Zerstörung von Böden durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Terrassierung), Überbauung und Verdichtung.
- Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase

Anlagenbedingte Wirkungen:

 Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Erhöhung der versiegelten Flächen

- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung.
- Änderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung von Gebäuden und versiegelten Flächen.

 Überprägung des Landschaftsbildes durch Bebauung.

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Zunahme von Emissionen (z.B. CO₂) aus Heizungen und Betriebsvorgängen.
- Zunahme von Emissionen durch den Straßenverkehr und gewerbliche Nutzung.

6.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Als (umweltbedingte) Auswirkungen auf den Menschen sind in erster Linie gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verstehen. Sonstige Auswirkungen, insbesondere wirtschaftlicher und/oder sozialer Art fließen ebenfalls in die Abwägung mit ein, sind aber, soweit relevant, an anderer Stelle der Begründung näher erläutert.

Zu nennen sind hier insbesondere Lärm und Schadstoffimmissionen durch das gewerbliche Vorhaben direkt und durch den von ihm verursachten Verkehr sowie verkehrliche Emissionen der Ortsumgebung Enkenbach B 48 neu.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen in den in der Umgebung angrenzenden Wohngebieten können aufgrund der getroffenen Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Bindung an die getroffene Emissionskontingentierung ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die im Gewerbe- und Industriegebiet befindliche Altablagerung bestehen unter umwelttechnischen und nutzungsspezifischen Aspekten auf der Basis der bisherigen Untersuchungen nach derzeitigem Kenntnisstand zur Altablagerung keine Vorbehalte gegen die geplante Bebauung der Altablagerung und eine demgemäße Aufstellung des Bebauungsplans.

Hinsichtlich der Nutzungsverträglichkeit des als Mischgebiet ausgewiesenen Teils des Plangebiets mit der Altablagerung gefordert wurden durch das Büro Peschla + Rochmes ergänzende Untersuchungen durchgeführt¹¹. Nach den vorliegenden Ergebnissen der Bodenluftuntersuchungen sind über die Wirkungspfade Boden-Bodenluft und Boden-Grundwasser keine Gefährdungen zu erwarten.

Die Analytik zeigte leicht erhöhte PCB-sowie PAK-Gehalte festgestellt. In den Auffüllungen aus Formsanden und Schlacken wurden punktuell erhöhte Schwermetallgehalte. Nach den vorliegenden Schichtprofilen stehen diese schwarzen Auffüllungen jedoch nicht oberflächennah an, so dass kein direkter Kontakt stattfindet. Bei Baumaßnahmen und Eingriffen in den Untergrund ist jedoch die Durchmischung von Massen wahrscheinlich. Aus fachlicher Sicht sind zur Sicherstellung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei einer sensiblen Nutzung, in den sensibel genutzten Bereichen wie Gärten und Kinderspielflächen, ein Bodenaustausch oder eine Abdeckung von ca. 60 an erforderlich. Des Weiteren wird der Einbau eines Geotextils (Grabsperre) empfohlen. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist auf der Fläche nicht zulässig, da durch verstärkte Elutionsvorgänge eine Verschleppung von Kontaminanten ins Grundwasser zu besorgen ist.

Die Nutzungsverträglichkeit des Mischgebietes mit der Altablagerung kann unter Einhaltung von Auflagen sichergestellt werden.

6.2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen in erster Linie durch die künftige Bebauung und damit verbundene unvermeidliche Versiegelung von Boden, wobei das Maß der zulässigen Bebauung durch Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) begrenzt wird. Der Bebauungsplan sieht für das geplante Industrie- und Gewerbegebiet jeweils eine zulässige GRZ von 0,8 vor sowie für das Mischgebiet eine GRZ von 0,6. Hinzu kommt eine Bebauung infolge des Baus der Erschließungsstraße (5. Arm am Kreisel).

Die Versiegelung der im Plangebiet vorhandenen Altablagerungsfläche trägt jedoch auch zur Minimierung eines Schadstoffaustrags über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser bei.

¹¹ Ing.-Büro Peschla + Rochmes: Detailuntersuchung zum Mischgebiet im Bereich der Altablagerung REG.-Nr. 33502 004-0219 in Enkenbach-Alsenborn, Kaiserslautern, 22. November 2012,

Auf Grundlage des aktuellen Bebauungsplanentwurfs umfasst die künftig zulässige Neuversiegelung durch Bebauung und Straßenbau (5. Arm am Kreisel) eine Größenordnung von ca. 1,0 ha. Dabei wurden die bereits versiegelten und überbauten Flächen berücksichtigt.

Neben dem Verlust der Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere hat die Versiegelung vor allem Auswirkungen auf Regenwasserabfluss und Versickerung und bewirkt eine stärkere Aufheizung der Flächen.

6.3 Auswirkungen des Schutzgut Klima / Luft

Auf der Basis der vorliegenden Untersuchungen besteht für den Luftpfad durch die in der im Plangebiet vorhandenen Altablagerung festgestellten leichtflüchtige AKW keine Gefährdung, d. h. Ausgasungen von Schadstoffen sind angesichts der geringen Gehalte nicht relevant. In Absprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz werden zur Verifizierung der bisherigen Untersuchungsergebnisse parallel zum weiteren Bebauungsplanverfahren weitergehende Untersuchungen durchgeführt.

Mit einer Zunahme an Bebauung und dem damit einhergehenden Verlust an temperaturregulierenden Freiflächen und Grünbeständen, entstehen versiegelte Flächen und Bauwerke, die sich bei entsprechender Sonneneinstrahlung aufheizen und durch Abgabe der Wärmeenergie an die Umgebung das Kleinklima beeinflussen.

Zur Minimierung der Wirkungen sollen die nicht überbaubaren Flächen dauerhaft begrünt werden. Hierzu sind Gehölzpflanzungen vorgesehen.

6.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch die Versiegelung von Boden kommt es zu einer Einschränkung der natürlichen Versickerung von Niederschlagswasser. Im Gegenzug nimmt der Oberflächenabfluss zu. Der örtliche Bodenwasserhaushalt wird durch die Versiegelung gestört. Es kommt zu einer lokalen Verminderung der Versickerung und Verdunstung.

Der Klosterbach bleibt unverändert, zusätzliche Verrohrungen oder Überbauungen werden vorhabensbedingt nicht verursacht. Die Planung führt in gewissem Umfang sogar zu einer Verbesserung der Gewässersituation, da durch Zurücknahme der bestehenden Auffüllung dem Gewässer mehr Platz für die Eigenentwicklung eingeräumt wird.

Für das gering ergebnisreiche Stauwasservorkommen innerhalb der im Plangebiet vorhandenen Altablagerung ist eine Beeinflussung durch die abgelagerten Gießerei- bzw. Formsande festgestellt.

Wasserverfügbare Kalium- und Kohlenstoffhaltige Bindemittel sowie Zusätze von Ammoniumsalzen, die im Gießereiprozesse eingesetzt werden, sind als Quelle sanierungsrelevanter Kalium-, DOC- und Ammonium-Verunreinigungen des im Basisbereich der Altablagerung vorhandenen Wasservorkommens zu berücksichtigen.

Da die Altablagerung außerhalb von Wasserschutzgebieten liegt, die Auelehme an der Basis Schadstoffverlagerungen ins tiefere Grundwasser unterbinden und durch die geringe Ergiebigkeit des Stauwasservorkommens sich nur begrenzte Schadstoff-

emissionen für den Vorfluter ergeben, gewährleistet die geplante Bebauung eine ausreichende Sicherung der Altablagerung.

6.3.1.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biotope

Die geplante Bebauung wird zu einem Verlust von Gehölzbeständen, Ruderalfluren und Teilen der geschützten Schilffläche führen. Durch die isolierte Lage zwischen Bebauung und Verkehrsflächen sind lediglich Biotope mit einer mittleren ökologischen Bedeutung betroffen. Dies betrifft auch die Schilffläche. Diese fällt zwar formal unter den Pauschalschutz des §30 BNatSchG was im Allgemeinen für eine hohe ökologische Bedeutung spricht. Aufgrund der Insellage sowie Störwirkungen durch die umgebenden, vorhandenen Nutzungen (bestehende Verkehrsflächen, Fa. HegerGuss GmbH, Wohn- und Gewerbebebauung) sind Vorbelastungen vorhanden, die die Wertigkeit der Fläche mindern. Als weitere Störung kommt künftig auch der Betrieb der neuen B 48 noch hinzu. Untermauert wird diese Annahme auch durch das Fehlen biotoptypischer Tierarten (z.B. Rohrammer etc.).

Durch die Rodung von Gehölzbeständen werden Lebensraumstrukturen für baum- und strauchbewohnende Arten beseitigt. Nach heutigem Kenntnisstand sind Gebüsche sowie flächig ausgebildete Strauch- und Baumbestände in einer Größenordnung von ca. 0,60 ha betroffen.

Da die notwendigen Rodungen im Bereich der künftig überbauten Flächen (ca. 1,0 ha) liegen, kann die Kompensation im Zusammenhang mit der Kompensation der Bebauung/Neuversiegelung erfolgen.

Sofern Brutstätten (Vögel) oder Quartiere (Fledermäuse) betroffen sind, werden zusätzliche, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich getroffen.

6.3.1.3 Spezielle Erläuterungen zur Inanspruchnahme von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG – Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Das nach §30 BNatSchG geschützte Schilfröhricht wird durch Bebauung und Straßenneubau in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme ist allerdings ohne behördliche Genehmigung nicht zulässig.

§ 30 Abs. 3 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit einer Ausnahme sofern die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Gemäß § 15 Abs. 2 gilt eine Beeinträchtigung als ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind.

Dies betrifft den Vegetationstyp als solchen, als auch die darin vorkommenden, typischen Tier-Lebensgemeinschaften. Zudem muss eine räumliche Nähe zwischen Eingriffsort und Ausgleichsfläche gegeben sein als weiterer wichtiger Baustein hinsichtlich der Funktionalität der vorgesehenen Maßnahme.

Ausgangssituation / zu erwartende Beeinträchtigung:

Vorhabensbedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme von Schilfröhricht in einer Größenordnung von rund 1.600 m² durch die geplante Bebauung und die Errichtung der Erschließungsstraße.

Das Schilfröhricht liegt in einer Insellage zwischen bebauten Flächen und Verkehrsflächen (Eisenbahndamm, B48). Mit dem Neubau der Ortsumgebung Enkenbach kommt eine weitere Straßenverkehrsfläche hinzu, die zu Störungen des Biotops und seiner Lebensgemeinschaften führt.

Hinsichtlich lebensraumtypischer Tierarten wurden im Rahmen der zoologischen Erfassungen keine Arten nachgewiesen, weder aus der Gruppe der Vögel noch der Amphibien. Sukzessionsbedingt unterliegt die Fläche einer von Jahr zu Jahr zunehmenden Verbuschung mit Weidengebüsch.

Vor diesem Hintergrund ist daher der derzeitige Zustand als gering bis mittel zu bewerten.

Geplante Maßnahmen:

▪ Entwicklung eines bachbegleitenden Röhrichtbestandes innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs

Im Südosten des räumlichen Geltungsbereichs wird entlang des Klosterbachs die bestehende Böschung der Auffüllung auf einer Länge von rund 70 m um im Mittel 3-5 m nach Westen versetzt. Ziel ist dabei die Herstellung eines 10 m breiten, durchgehenden Streifens zwischen dem Gewässer und dem Böschungsfuß der Auffüllung. Für das Gewässer wird damit zusätzlicher Raum für die Eigenentwicklung geschaffen.

Im Norden, auf Höhe des bestehenden HergerGuss-Geländes erfolgt ebenfalls ein Rückbau von Aufschüttungen mit dem Ziel der Herstellung von zusätzlichem Raum für die Fließgewässerentwicklung sowie zur Schaffung von neuem Retentionsraum.

Innerhalb des gesamten Streifens wird die Entwicklung eines bachbegleitenden Schilfröhrichts angestrebt. Die Entwicklung erfolgt durch Sukzession. Zur Förderung der Röhricht-Entwicklung können Vegetationssoden gepflanzt werden, die aus der Eingriffsfläche entnommen werden.

Zur strukturellen Aufwertung des Klosterbachs erfolgt eine Förderung der Krümmungserosion durch Einbau von Strömungshindernissen im Bett (Störsteine, Baumstämme) und eine punktuelle Abflachung des Ufers.

Die Flächen werden im Bebauungsplan als öffentliche bzw. private Grünfläche festgesetzt und somit gesichert.

Durch den Rückbau von Auffüllungen ergibt sich ein zusätzliches Flächenpotenzial von insgesamt rund 800 m². Hinzu kommen die strukturverbessernden Maßnahmen am Bachlauf selbst sowie die Entwicklung eines durchgehenden Schilfstreifens, was letztlich insgesamt zu einer deutlichen, ökologischen Aufwertung des Biotopkomplexes „Klosterbach“ führt.

Unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes wird ein Aufwertungspotenzial von 50% der Fläche angenommen. Bei einer Flächengröße von rund 2.000 m² ergibt sich daraus eine anrechenbare Kompensationsfläche von 1.000 m².

▪ **Entwicklung von Schilfröhrichts auf einer externen landespflegerischen Ausgleichsfläche (2. räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans) im Bereich des Flurstücks 1192**

Das Flurstück 1192 liegt rund 700 m nördlich des Plangebietes ebenfalls unmittelbar am Klosterbach. Es handelt sich dabei um eine großflächige Äsungsfläche (ca. 4.400 m²), in Teilbereichen davon um einen Wildacker (ca. 2.600 m² von 4.400 m²). Im Süden kommt besteht ein Mosaik aus Ruderalflur, Wiesenbrache und einem punktuellen Binsenbestand.

Innerhalb dieses Flurstücks werden großflächige, flache Geländemulden durch Abgrabung angelegt. Die Mulden werden so ausgestaltet, dass sie bei Hochwasser direkt aus dem Bach gespeist werden. Zur Begrünung und Förderung von Röhricht werden Soden aus der Eingriffsfläche verpflanzt.

Insgesamt besteht bei entsprechender Geländemodellierung ein Potenzial zur Entwicklung von Schilfröhricht in einer Größenordnung von rund 2.000 bis 3.000 m².

Die Durchführung der Maßnahme erfordert eine wasserrechtliche Zulassung nach § 68 WHG.

Bemerkung: Eine rund 1.200 m² große Teilfläche des Flurstückes 1192 ist bereits als Kompensationsfläche für die Errichtung einer Spundwand und einer Bauüberbauung auf dem Firmengelände der HegerGuss GmbH rechtlich gebunden (landespflegerisches Gutachten L.A.U.B. GmbH, 2001). Es handelt sich dabei um einen rund 170 m langen und 5 m breiten Gewässerrandstreifen sowie um Maßnahmen zur Strukturverbesserung am Bachlauf. Diese rechtlich gebundene Teilfläche wird im Zuge der Planungen für den vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt.

Insgesamt ergibt sich aus den zuvor genannten Maßnahmen ein vorläufiges Ausgleichspotenzial von 3.000 bis 4.000 m².

Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

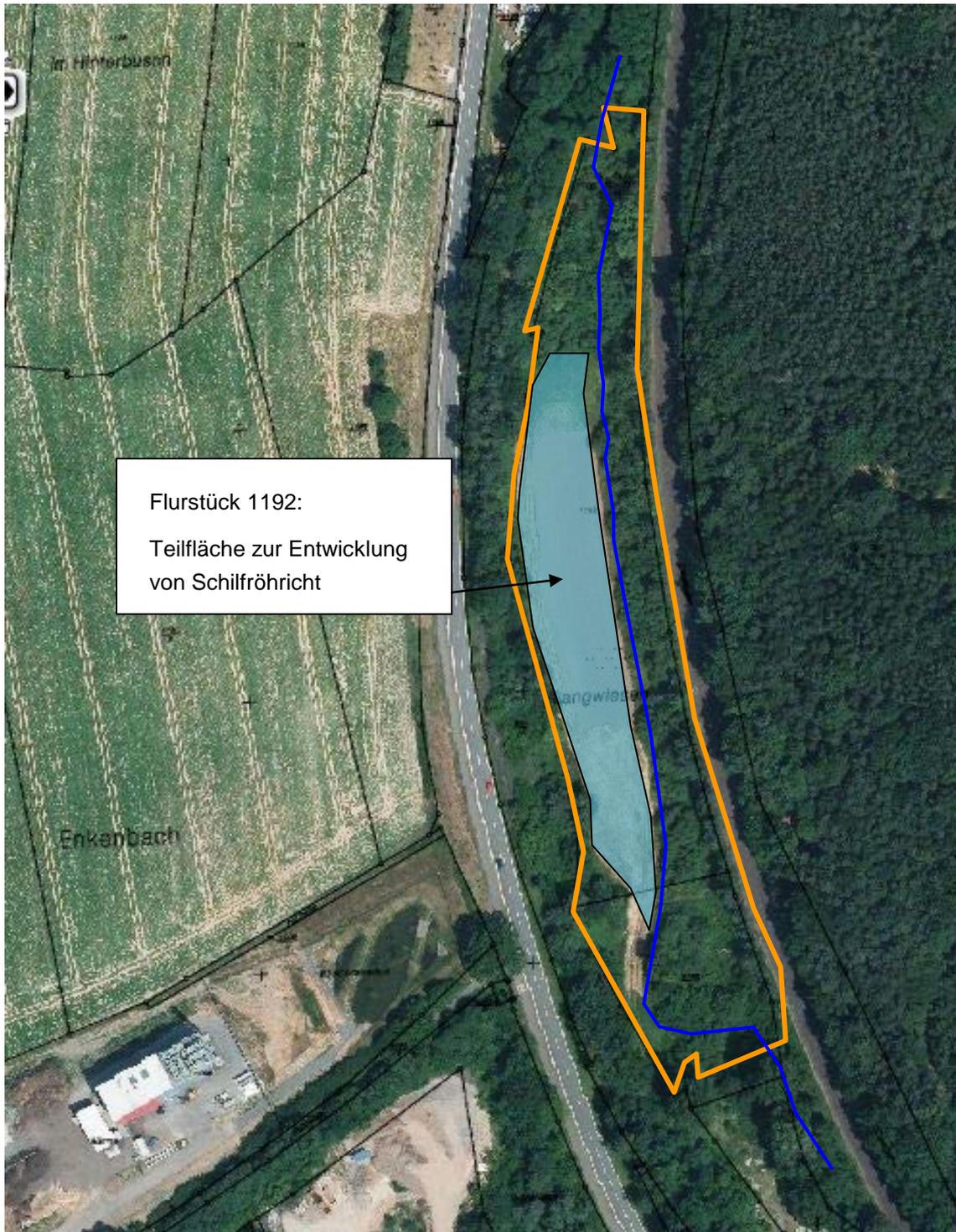
Fachgutachterlich ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen am Klosterbach (im Geltungsbereich sowie im Bereich des Flurstücks 1192) geeignet sind, die vorhabensbedingt betroffene Schilffläche gleichartig wieder herzustellen. Da Schilf grundsätzlich wenig anspruchsvoll ist und eine sehr gute Entwicklungs- und Regenerationsfähigkeit besitzt, ist davon auszugehen, dass die angestrebte Biotopentwicklung bereits innerhalb 1-2 Jahre erfolgen wird.

Hinsichtlich der lebensraumtypischen Tierarten ist ebenfalls anzunehmen, dass sich die entsprechenden Artengemeinschaften ansiedeln werden. Insbesondere im Bereich des Flurstücks 1192 ist eine positiven Entwicklung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, da hier eine weitgehend ungestörte Fläche vorliegt. Zudem sind mit dem Klosterbach und den jenseits des Bachs gelegenen Gehölzbeständen wertvolle

Ergänzungsbiotope bereits ausgebildet, sodass in diesem Bereich insgesamt ein ökologisch wertvoller Feuchtbiotopkomplex entstehen wird.

Die räumliche Nähe ist bei einer Entfernung von 700 m zum Eingriffsort gegeben.

Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG in diesem Fall gegeben sind. Die Zulassung einer Ausnahme wurde parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern beantragt.



6.3.1.4 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung

Die geplante Bebauung einschließlich der Rodung von Gehölzen wird zu einer Veränderung des bisherigen, landschaftlichen Erscheinungsbildes führen. Die derzeit von Ruderalfluren, Gehölzbeständen und einer Schilffläche geprägte Situation wird künftig von großflächigen Gewerbegebäuden und den dazugehörigen Freiflächen bestimmt.

Zur Minimierung erfolgt eine weitmögliche Begrünung der nicht überbaubaren Flächen mittels Gehölzbepflanzung. Ferner sind Baumpflanzungen zur Gliederung von Stellplatzflächen vorgesehen.

6.3.1.5 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6.3.1.6 Wechselwirkungen

Über die bereits benannten schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausgehende Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern sind nicht bekannt.

6.4 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden können

Zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen sieht der Bebauungsplan mit den ergänzenden Regelungen zum externen Ausgleich folgende Maßnahmen vor, die insoweit noch vorläufig sind, als die faunistischen Erfassungen und die artenschutzrechtliche Prüfung noch nicht abschließend bearbeitet ist:

- Zur Vermeidung von Gehölzverlusten werden die Möglichkeiten des Gehölzerhaltes ausgeschöpft. Im Bebauungsplan werden die betreffenden Gehölzbestände mit Erhaltungsgeboten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b festgesetzt.
- Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes erfolgen die notwendigen Gehölzrodungen sowie die Räumung der Vegetationsdecke außerhalb der Brutperiode und damit außerhalb des Zeitraumes März bis November. Im nahen Umfeld des Plangebiets sind an vorhandenen Altbäumen 4 Fledermaus-Flachkästen aus Holzbeton zu installieren und dauerhaft zu erhalten. Als geeignete Standorte werden Altbäume entlang der Bahnlinie, entweder in direkter räumlicher Zuordnung zum räumlichen Geltungsbereich oder im Bereich der externen Kompensationsmaßnahme, vorgeschlagen.
- Im Bereich der privaten Baugrundstücke sind Gehölzpflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen vorgesehen. Damit kann zumindest ein Teil der vorhabensbedingten Gehölzverluste kompensiert werden. Sollte nach Durchführung der Wirkungsanalyse eine Kompensation innerhalb des Gebietes nicht möglich sein, werden externe Maßnahmen durchgeführt.

Zudem wird durch die geplanten Neupflanzungen eine weitestmögliche Begrünung und landschaftliche Einbindung erreicht.

Insbesondere zum Klosterbach soll eine dichtere Bepflanzung zur Abschirmung erfolgen, um damit eine Beruhigung dieser Biotopfläche zu erzielen.

- Die vorhabensbedingten Biotopverluste sowie Verluste von Boden durch Neuversiegelung können innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nicht vollständig kompensiert werden. Es werden somit Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs notwendig. Hierfür stehen Eigentumsflächen der HegerGuss GmbH nördlich der alten Kläranlage Enkenbach zur Verfügung.

In diesem Bereich ist die Entwicklung von Röhrichtflächen vorgesehen. Die Maßnahme dient damit auch der Wiederherstellung der beanspruchten Schilffläche im räumlichen Geltungsbereich. Ferner wird es in diesem Bereich insgesamt zu einer ökologischen Aufwertung kommen, da mit dem Röhricht und den bereits bestehenden Feuchtbiotopen (Bach, Weidengebüsche) ein ökologisch wertvoller Feuchtbiotopkomplex entwickelt werden kann, von dem auch die typischen Tierarten profitieren werden.

Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan folgende eingriffskompensatorische Regelungen:

Begrünung der Stellplätze:

Auf Stellplatzanlagen ist je 8 PKW-Stellplätze und in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu den Stellplätzen mindestens ein großkroniger, hochstämmiger Baum gemäß Artenliste des Fachbeitrags Naturschutz (siehe Kap. D) in mindestens 3xv Qualität und einem Stammumfang von 14-16 cm neu zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Zur Sicherung ausreichender Wurzelräume und Wuchsbedingungen sind unbefestigte Pflanzflächen in einer Größe von mindestens 4m² anzulegen, dauerhaft zu begrünen und erforderlichenfalls gegen Überfahren zu schützen. Soweit dies nicht möglich ist, sind im Einzelfall an Stelle der begrüneten Flächen geeignete andere Schutzmaßnahmen gegen Beschädigung und Bodenverdichtung wie Baumscheiben mit Rosten, Lochscheiben etc. vorzusehen

Die Begrünung dient der gestalterischen Gliederung und Einbindung sowie der Reduzierung der Aufheizung. Darüber hinaus erhöhen die Bäume tendenziell auch die Luftfeuchte und binden Staub.

Dachbegrünung:

Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu 10° Dachneigung sind im Mischgebiet mit einer extensiven Dachbegrünung herzustellen. Soweit betriebliche Gründe einer Dachbegrünung entgegenstehen, können Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, wenn für je angefangene 100 qm zu begrünende Dachfläche 1 hochstämmiger Laubbaum zusätzlich zu den sonstigen Pflanzfestsetzungen gepflanzt wird.

Nutzungsbezogene Einschränkungen:

Durch die Festsetzung der Gebietskategorie „Industriegebiet“, „Gewerbegebiet“ und „Mischgebiet“ wurden die zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen unter den Gesichtspunkten des Schutzanspruches und des Störungsgrades im Sinne einer Vorgabe definiert. Im Industriegebiet und im Gewerbegebiet wurden darüber hinaus durch eine

Emissionskontingentierung weitergehende Anforderungen gestellt. Der Nachweis der Genehmigungsfähigkeit der in diesen Gebieten geplanten Vorhaben ist vom Vorhabenträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder eines immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

Erhebliche Auswirkungen durch verkehrliche Emissionen für das Baugebiet selbst und für die benachbarten Gebiete können ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen durch verkehrliche Emissionen für das Baugebiet selbst und für die benachbarten Gebiete können ausgeschlossen werden. Der seitens des Planungsträgers der Ortsumgehung Enkenbach gegenüber der vorhandenen schutzwürdigen Bebauung erforderliche Schallschutz ist bereits in der straßenrechtlichen Planfeststellung berücksichtigt und wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Umgang mit der im Plangebiet vorhandenen Altablagerung:

Die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. HegerGuss GmbH im Bereich der Altablagerung ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit den Standortgegebenheiten der Altablagerung vereinbar und bewirkt zusätzlich eine Reduzierung negativer Umweltauswirkungen. Die Versiegelung der Altablagerungsfläche trägt zur Minimierung eines Schadstoffaustrags über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser bei. In Absprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz werden zur Verifizierung der bisherigen Untersuchungsergebnisse parallel zum weiteren Bebauungsplanverfahren weitergehende Untersuchungen durchgeführt.

Sofern im Rahmen der Bebauung unbefestigten Bereiche als Grünfläche vorgesehen sind, sind die offenen Lagen der Altablagerung durch Aufbringung ausreichend mächtiger, unbelasteter Erdmassen abzudecken, auch um eine Gefährdung über orale Aufnahme (z. B. spielende Kinder) zu unterbinden.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern wird im Baugenehmigungsverfahren die aus bodenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Auflagen formulieren.

Aushubmassen, die im Rahmen der baulichen Erschließung im Bereich der Altablagerung anfallen, werden gemäß abfallrechtlichen Vorgaben baubegleitend in Chargen separiert, für die abfalltechnische Einstufung beprobt und auf der Basis von Deklarationsanalysen ordnungsgemäß entsorgt.

In dem als Mischgebiet festgesetzten Teilbereich des räumlichen Geltungsbereichs ist fachlicher Sicht zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bei einer sensiblen Nutzung wie Gärten und Kinderspielflächen ein Bodenaustausch oder eine Abdeckung von ca. 60 cm erforderlich. Des Weiteren wird der Einbau eines Geotextils (Grabsperre) empfohlen. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist auf der Fläche nicht zulässig, da durch verstärkte Elutionsvorgänge eine Verschleppung von Kontaminanten ins Grundwasser zu besorgen ist. Die von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz formulierten Auflagen für die Nutzung dieser mischgebietsfläche wurden als Hinweise ohne Festsetzungscharakter in den Bebauungsplan übernommen.

6.5 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung in 2010 vorgefundene Situation aus Gehölzbeständen, Brachen und dem Klosterbach wird sich auch ohne die geplante Bebauung verändern. Dies vor allem aufgrund der Ortsumgebung Enkenbach, die aktuell gebaut wird.

Die ökologische Wertigkeit der Flächen auch als Lebensraum für Pflanzen und insbesondere Tiere wird durch den Bau und den insbesondere durch den Betrieb der neuen Straße künftig beeinträchtigt sein.

Heutige potenzielle natürliche Vegetation:

Entlang des Klosterbaches bilden Stieleichen-Hainbuchenwälder in einer sehr frischen Variante (HAI) die natürliche, potenzielle Vegetation. Die übrigen Flächen des Plangebietes wären ohne menschlichen Einfluss mit einer reichen Ausbildung des Hainsimsen-Buchenwaldes (Bab) bewachsen.

6.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die beabsichtigte Erweiterung eines derzeit bereits im nördlich der B420 angrenzenden Gebiet ansässigen Gewerbebetriebs und die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse. Der Fa. HegerGuss stehen am derzeitigen Betriebsstandort keine weiteren Expansionsmöglichkeiten mehr zu Verfügung stehen. Insofern wurden im Zuge der Planaufstellung des vorliegenden Bebauungsplans keine weiteren Alternativen für die Ansiedlung geprüft.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele kommen nicht in Betracht. Alternativen sind insofern nicht gegeben.

6.7 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Das Entwässerungskonzept wurde auf Grundlage hydraulischer Berechnungen erstellt.

Im Fachbeitrag Naturschutz erfolgt die Eingriffsbilanzierung durch Quantifizierung der mit den getroffenen Bebauungsplanfestsetzungen möglichen Neuversiegelung bzw. sonstiger Beeinträchtigungen und Gegenüberstellung von Eingriffen und grünordnerischen Maßnahmen.

Im Rahmen der vorliegenden Gutachten zu der im Plangebiet befindlichen Altlast wurden Rammkernsondierungen zur Boden- und Bodenluftbeprobung ausgeführt. Ferner wurde mit einem tragbaren Deponiegas-Monitor in den Bohrlöchern und an fünf Stellen auf der Oberfläche die Gehalte an Methan, Kohlendioxid und Sauerstoff gemessen.

Die Bohrung B 3 wurde im Durchmesser DN 52 mit verzinkten Voll- und Filterrohr zur Grundwassermessstelle ausgebaut und zweimalig beprobt. Zur analytischen Prüfung wurden

- acht Bodenproben auf den Parameterumfang der Stufe 1 gemäß Merkblatt ALEX 01 sowie zusätzlich auf Cyanide gesamt und Phenolindex gesamt
- fünf Bodenluftproben wurden auf BTEX und vier auf LHKW sowie
- zwei Grundwasserproben auf Stufe 1 gemäß Merkblatt ALEX 01 sowie wasserdampfflüchtige Phenole analysiert.

Zur weiteren Erkundung und abfallrechtlichen Einstufung der beim Bau der Umgehungsstraße anfallenden Aushubmassen wurden im Auftrag der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern eine Kernbohrung zwei Baggerschürfe und Handschürfe ausgeführt.

Für die weiteren Detailuntersuchungen der Altablagerung wurden am 25.08.2011 unter gutachterlicher Betreuung von Peschla + Rochmes GmbH sechs Sondierungsbohrungen (Ø 60 mm) für die Untergrunderkundung und Probenahme sowie drei Rammsondierungen mit der schweren Rammsonde nach DIN 4094 für die geotechnische Beurteilung von der Fa. GBM, Kaiserslautern, ausgeführt.

Vier Sondierungsbohrungen wurden zu semistationären Bodenluftmessstellen ON 35 und zwei nach Aufbohren auf Bohrdurchmesser 80 mm zu Grundwassermessstellen ON 50 ausgebaut.

Ergänzend wurden im Bereich des in der Planzeichnung festgesetzten Mischgebiets Untersuchungen durchgeführt. Es wurden 3 Sondierbohrungen (BS1-3) bis in eine Tiefe von max. 3,5 m niedergebracht. Auch diese Aufschlüsse wurden zu temporären Bodenluftmessstellen ausgebaut.

Die zulässigen Emissionskontingente für die einzelnen Industrie- und Gewerbegebietsflächen wurden im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen gewerblichen Vorbelastung und unter den Bedingungen der freien Schallausbreitung ermittelt.

Die Bewältigung der aus der Straßenbaumaßnahme Ortsumgehung Enkenbach B 48 neu herrührende Emissionsproblematik ist bereits im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgt. Die Planfeststellung wird mit den darin vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Probleme bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben traten bislang nicht auf.

Festzustellen ist, dass sonstige, weiter ins Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser Klima / Luft, Landschaftsbild / Erholung, Mensch und Kultur- und Sachgüter sowohl im Zustand des Status Quo als auch für den Prognosezeitpunkt die vorstehenden Ergebnisse nicht verändert hätten. Die Erhebung noch genauerer Bestandsdaten hätte weder im Hinblick auf die Beurteilung der Eingriffe noch im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen weitere zusätzliche Erkenntnisse erwarten lassen.

6.8 Monitoring

Entsprechend § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Gemeinde erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans heranziehen kann. Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Gemeinde sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Plangebiet im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die spezielle Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern.

6.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die bauliche Nutzung des Plangebiets "Donnersbergstraße – Klosterbach" und der Neubau der Ortsumgehung Enkenbach B 48 neu werden unvermeidlich zu Auswirkungen auf die Umwelt und Eingriffen in Natur und Landschaft führen:

- Zur Vermeidung von Gehölzverlusten werden die Möglichkeiten des Gehölzerhaltes ausgeschöpft.
- Die Biotopverluste durch Neuversiegelung können zum Teil durch Maßnahmen im Gebiet ausgeglichen werden. Ergänzend erfolgen Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen. Die externen Ausgleichsmaßnahmen dienen auch der Wiederherstellung der durch die Überplanung beanspruchten Schilffläche im räumlichen Geltungsbereich.
- FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind nicht betroffen. Den Belangen des Artenschutzes wird dadurch Rechnung getragen werden, dass die Gehölzrodungen sowie die Räumung der Vegetationsdecke außerhalb der Brutperiode erfolgen.
- Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die Begrenzung der zulässigen Gebäudehöhe und Festsetzungen zur Eingrünung des Gewerbegebiets gemindert.
- Erhebliche Auswirkungen durch gewerbliche Emissionen für das Baugebiet selbst und für die benachbarten Gebiete können ausgeschlossen werden. Der Nachweis der Genehmigungsfähigkeit der im Geltungsbereich des Bebauungsplans geplanten Vorhaben ist vom Vorhabenträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder

eines immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Hierbei sind die im Bebauungsplan vorgegebenen Emissionskontingentierungen einzuhalten.

- Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden. Vorhandene Sachgüter (bestehende gewerbliche Bauten des Betriebs HegerGuss GmbH) sind von der Planung auch nicht nachteilig betroffen.
- Sollten sich archäologische Spuren im Boden finden, so müssen vor Beginn jeglicher Bauarbeiten die archäologischen Kulturgüter ausgegraben, dokumentiert und von der Direktion Archäologische Denkmalpflege geborgen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in der Gesamtbilanz festzustellen, dass mit Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung nachhaltiger Auswirkungen und unter Anrechnung des externen landespflegerischen Ausgleichs von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern auszugehen ist.

7. Maßnahmen zur Realisierung des Bebauungsplanes

Die Flächen des Plangebietes befinden sich zum Teil im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und zum Teil in Privateigentum.

Die Neuordnung der Grundstücke soll auf privatrechtlicher Basis erfolgen. Sollte dies nicht zum Tragen kommen, kann die Durchführung der Bodenordnung in Form einer vereinfachten Umlegung nach dem BauGB erfolgen.

Ausgearbeitet durch:
Bachtler-Böhme+Partner,
Kaiserslautern

Aufgestellt:
Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn,
den

.....
(Wenzel)
Ortsbürgermeister